

Frank Schmidt
Matr.-Nr. 0041434

LSBTI mit Fluchtgeschichte in Berlin

Zur besonderen Bedürfnislage geflüchteter Menschen mit schwuler, lesbischer, bi-, trans- oder intersexueller Orientierung und Identität (LSBTI) und daraus ableitbaren Interventions- und Konzeptionsmöglichkeiten Sozialer Arbeit

Bachelorarbeit zur Erlangung des Akademischen Grades

„Bachelor of Arts“ (B.A.)

im Studiengang

„Soziale Arbeit“

an der

„Alice Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

University of Applied Sciences

eingereicht im Wintersemester 2015/2016 am 13.10.2015

Erstgutachterin: Professorin Dr. Andrea Budde

Zweitgutachter: Dipl.-Psych. Florencio Chicote,
Landesantidiskriminierungsstelle (Fachbereich LSBTI), Senatsverwaltung für
Arbeit, Integration und Frauen Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Begriffsklärungen und Hinweis zu wissenschaftlicher und politischer Operationalisierbarkeit.....	6
3. Allgemeine asylrechtliche Rahmenbedingungen.....	7
3.1. Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens im Bundesland Berlin.....	7
3.2. Überblick über Rechtsgrundlagen und Schutzarten.....	10
3.2.1. Rechtsgrundlagen.....	10
3.2.2. Schutzarten im deutschen Asylrecht.....	11
3.2.2.1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG.....	11
3.2.2.2. Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a Abs. 1 GG aufgrund politischer Verfolgung.....	12
3.2.2.3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG.....	13
3.2.2.4. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG	14
4. Relevante Rechtsgrundlagen für geflüchtete LSBTI und deren Problematiken	15
4.1. Staatliche Kriminalisierung durch homophobe Gesetzgebung der Herkunftsländer	16
4.1.1. Strafrechtliche Normen als Verfolgungsgrund.....	16
4.1.2. Strafrechtliche Normen als Verfolgungshandlung.....	17
4.2. Das Diskretionserfordernis - „Keep it in the Closet“	18
4.3. Einordnung der EuGH-Rechtsprechung vom 07.11.2013.....	20
5. Spezifische Problemlagen für LSBTI-Personen im Anerkennungsverfahren.....	22
5.1. Antragstellung in der ZAA Berlin.....	22
5.1.1. Mangelnde Aufklärung und Kenntnis über den Asylgrund der sexuellen Identität	22
5.1.2. Ein problematisches Setting: Outing in der ZAA.....	23
5.2. Das Dublin-Verfahren.....	24
5.3. Trennung von homosexuellen Paaren im Verteilungsverfahren.....	25
5.4. Die Bewertung der Glaubwürdigkeit: „Der Kampf um Anerkennung“	26
5.4.1. Ausgangslage: Outing, Traumatisierungen und Interviewpraxis.....	26
5.4.2. Befragung zu Einzelheiten sexueller Praktiken.....	28
5.4.3. Medizinische Tests und Videoaufnahmen als Beweis.....	28
5.4.4. Die Problematik des „Gesteigerten Vorbringens“	29
5.4.5. Stereotype Vorstellungen der Entscheider_innen.....	30
5.4.6. Bewertung.....	30

5.5. LSBTI-sensible Sprachmittler_innen.....	31
5.6. Weitere Belastungen: Lange Verfahrensdauer, Beschaffung von Herkunftslandinformationen und die Finanzierung lsbti-sensibler Rechtsanwält_innen	33
5.7. LSBTI aus sicheren Herkunftsstaaten: Institutionalisierte Diskriminierung geflüchteter LSBTI durch den deutschen Gesetzgeber.....	34
5.8. Illegalisierte LSBTI-Flüchtlinge – „undocumented queer refugees“	35
5.9. Schlussfolgerung.....	35
6. Besondere Problemlagen für LSBTI bei der Unterbringung im Bundesland Berlin.....	37
6.1. Rechtsgrundlagen.....	37
6.2. Situationsbeschreibung.....	37
6.3. Schlussfolgerung.....	41
7. Aktuelle Herausforderungen für LSBTI-Organisationen und politische Konzepte zu Handlungs- und Lösungsansätzen im Bundesland Berlin.....	43
7.1. Probleme von bereits tätigen Akteur_innen im Handlungsfeld „Geflüchtete LSBTI“	43
7.2. Aktuelle politische Konzepte und Forderung einer Überquote.....	45
7.2.1. Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge.....	45
7.2.2. Forderung einer Überquote für asylsuchende LSBTI – „Chance auf Hilfe“	48
8. Schlussbetrachtung	50
9. Skizzierung von Konzeptions- und Interventionsmöglichkeiten im Handlungsfeld geflüchtete LSBTI.....	53
9.1. Bereich Asylverfahren.....	54
9.2. Bereich Unterbringung.....	55
9.3. Empowerment geflüchteter LSBTI.....	56
9.4. Weitere Forderungen an die Landes-, Bundes- und Europa-Politik	57
Literaturverzeichnis.....	58
Anlagen der elektronischen Version: Expert_inneninterviews.....	64
Danksagung.....	65
Erklärung.....	66

1. Einleitung

Das Thema Flucht und Asyl ist gesellschaftlich und - durch die stetig steigende Anzahl von Asylbewerber_innen im Jahr 2015 - ein fluides und politisch hoch relevantes Thema. Dies ist nicht nur der aktuellen Tagespresse zu entnehmen, sondern spiegelt sich auch in dem am 01.11.2015 in Kraft tretenden Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wider, in dem die Bundesregierung auf die Fluchtbewegungen gen Deutschland reagiert.

Im Kontext dieser allgemeinen Flüchtlingsdebatte soll die vorliegende Arbeit einen Beitrag dazu leisten, die Situation und Problemlagen von nach Deutschland geflüchteten LSBTI darzustellen. Ziel der Ausarbeitung ist es, am Beispiel des Bundeslandes Berlin festzustellen, ob aufgrund der persönlichen, rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten ein besonderer Bedarf an sozialarbeiterischen Interventionen besteht und gegebenenfalls aufzuzeigen, wie unterstützende Maßnahmen für queere Geflüchtete aussehen könnten.

Beweggrund für die Flucht von LSBTI ist eine massive Verfolgung in ihren Heimatländern, die auf ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beruht. Die Verfolgung geht oftmals von staatlicher Seite aus - als Beispiel sollen an dieser Stelle exemplarisch die kriminalisierte und tabuisierende Gesetzgebung der Islamischen Republik Iran¹ oder der Republik Uganda² genannt werden - aber auch von nichtstaatlicher Seite, wie dem Terror des Islamischen Staates (IS) in Teilen Syriens und Iraks.³ In vielen Fällen besteht für LSBTI eine lebensbedrohliche Situation, wenn ihre sexuelle Orientierung oder Identität publik wird oder schon geworden ist. Mit diesem persönlichen Erfahrungshintergrund, den überstandenen Belastungen ihrer beschwerlichen und gefährvollen Reise und in der Hoffnung, in Deutschland ein gefahrloses Leben in Einklang mit ihrer sexuellen Identität führen zu können, beantragen sie in Berlin Asyl.

Allerdings wiesen schon im Jahr 2014 einige Berliner LSBTI-Organisationen, die im Gebiet der Migrations- und Geflüchtetenarbeit tätig sind, auf vielfältige und massive Problemlagen für geflüchtete LSBTI hin.⁴ Diese betreffen das Asylverfahren und die Unterbringung in Berliner Einrichtungen. Die wegweisende Studie „Fleeing Homopho-

1 Vgl. Klein 2014.

2 Vgl. Blech 2014.

3 Vgl. Klein 2015.

4 Vgl. queer.de (o.V.) 2014.

bia“ von Jansen und Spijkerboer aus dem Jahr 2011 hat europaweit die Lage für LSBTI in Bezug auf die jeweiligen nationalen Asylverfahren beschrieben und wertvolle „best-practice“ Empfehlungen erarbeitet. Da daneben leider keine aktuellen - die neue Rechtsprechung des EuGH berücksichtigende - und weiterführenden Studien in Hinblick auf das deutsche Asylverfahren und die Unterbringung im Bundesland Berlin vorliegen, wurden für diese Ausarbeitung Expert_inneninterviews⁵ geführt, um eine ausführliche und in die Tiefe gehende Darstellung der Schwierigkeiten und Problemlagen für geflüchtete LSBTI durch in der Praxis Tätige geben zu können.

Aufgrund der Komplexität des Themas, das aus der Verwobenheit von rechtlichen und politischen Aspekten, Verwaltungshandeln und -strukturen sowie den persönlichen Erfahrungshintergründen der Geflüchteten resultiert, wird zunächst ein allgemeiner Überblick über das sicherlich nicht als einfach zu bezeichnende deutsche Asylsystem gegeben mit besonderem Augenmerk auf das Bundesland Berlin. Sodann werden relevante Rechtsgrundlagen für geflüchtete LSBTI und deren Problematiken beschrieben, gefolgt von einer besonderen Betrachtung des Anerkennungsverfahrens und der Unterbringungssituation. Nachfolgend werden die derzeitigen Bemühungen und Herausforderungen der bereits tätigen LSBTI-Organisationen und aktuelle politische Konzepte zu Handlungs- und Lösungsansätzen im Bundesland Berlin dargestellt. Alle bereits gefundenen Teilergebnisse münden in der Schlussbetrachtung und werden dort gebündelt, um die aufgeworfene Frage eines besonderen Bedarfs an sozialarbeiterischen Interventionen zu beantworten.

Aktuelle und im Verlauf des Erstellens dieser Arbeit beschlossene Gesetzesänderungen zum 01.11.2015 durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz konnten nur bei außerordentlicher Relevanz erfasst werden. Eine Bezugnahme auf die Veränderungen durch das Beschleunigungsgesetz werden dadurch kenntlich gemacht, dass anstatt des früheren Gesetzesnamen Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) der neue Terminus Asylgesetz (AsylG) verwendet wird.

5 Um der Vielzahl von Geschlechtsidentitäten gerecht zu werden, wird bei eigenen Formulierungen der „Gender-gap“ benutzt oder, wenn er bereits im zitierten Originaltext eingesetzt wird, beibehalten.

2. Begriffsklärungen und Hinweis zu wissenschaftlicher und politischer Operationalisierbarkeit

Im Rahmen dieser Ausarbeitung werden Formulierungen wie „geflüchtete und asylsuchende LSBTI“, „queere Flüchtlinge“ sowie „LSBTI mit Fluchtgeschichte“ benutzt, um den Adressatenkreis näher zu spezifizieren. Daneben spielen auch kategoriale Bezeichnungen wie die „sexuelle Identität“ bzw. die „sexuelle Orientierung“ eine erhebliche Rolle. Allerdings werden diese Begriffe in der Forschung nicht kohärent verwendet.⁶

LSBTI steht im Folgenden für Personen, die sich als lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Menschen begreifen. Daneben wird als Synonym für LSBTI auch das in der Praxis geläufige Adjektiv „queer“ benutzt.⁷ In Bezugnahme auf die Queer-Theorien wird „queer“ als Ausdruck dafür verwendet, dass Menschen ein Selbstdefinitionsrecht zusteht und dass diese Selbstdefinition die einzig gültige „Identitätserklärung“ ist.⁸

Die „sexuelle Identität“ oder „geschlechtliche Identität“ ist als ein offener Begriff zu verstehen und seine Bedeutung wechselt zwischen sexueller Orientierung, bloßer Geschlechtszugehörigkeit und der Geschlechtsidentität.⁹ In einem umfassenden Sinne meint sexuelle Identität jedoch die Verbindungen der Kategorien des biologischen und des sozialen Geschlechts sowie des sexuellen Begehrens als Merkmale, die eine personale und kulturelle Identität unter besonderer Berücksichtigung der Sexualität konstituieren.¹⁰ Unter „sexueller Orientierung“ wird dagegen ein langfristiges, auf Partner_innen eines bestimmten Geschlechtes gerichtetes Begehren bezeichnet. Sie wird gemeinhin als eine Komponente der sexuellen Identität definiert.¹¹

Im Rahmen der Wissenschaftlichkeit und zur Artikulation politischer Forderungen ist es unabdingbar, soeben genannte Zielgruppen und Merkmale zu definieren, um sie operationalisierbar zu machen. Zwar werden dadurch Personen aufgrund ihrer sexuellen Identität bzw. Orientierung etikettiert bzw. „gelabelt“, doch ist eine Benennung „unbedingt notwendig, damit Formen sozialer, kultureller und politischer Partizipation für diejenigen entwickelt werden können, die den Rastern offizieller Politik entgehen (...)“.¹²

6 Vgl. Metzler Lexikon Gender Studies 2002, s. unter Sexuelle Identität.

7 s. z.B. AGH Berlin, Drucksache 17/2283.

8 Vgl. Wolter 2013, S.45 ff.

9 Vgl. Metzler Lexikon Gender Studies 2002, s. unter Sexuelle Identität.

10 Metzler Lexikon Gender Studies 2002, s. unter Sexuelle Identität.

11 Vgl. Metzler Lexikon Gender Studies 2002, s. unter Sexuelle Orientierung.

12 Vgl. Engel 2013, S. 39.

3. Allgemeine asylrechtliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der besseren Einordnung der rechtlichen Lage geflüchteter LSBTI-Personen ist es zunächst erforderlich, den allgemeinen asylrechtlichen Rahmen zu skizzieren, wobei zuerst das prozessuale Vorgehen (das Anerkennungsverfahren in Berlin) beschrieben und sodann das materielle Recht (Rechtsgrundlagen und die 4 Schutzarten) dargestellt werden.

3.1. Überblick über den Ablauf des Asylverfahrens im Bundesland

Berlin

Die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (ZAA), ist beim "Landesamt für Gesundheit und Soziales" (LaGeSo) in Berlin-Moabit, Turmstraße, angesiedelt.¹³ Asylsuchende, die nach Berlin gelangen, müssen sich hier als asylsuchend melden. In der ZAA werden die Geflüchteten registriert. Bei der Vorsprache von ausländischen Flüchtlingen wird durch die Antragsannahme der Vorsprachegrund erfragt und bei Äußerung eines Asylbegehrens ein Personalbogen durch einen muttersprachlichen Dolmetscher aufgenommen.¹⁴ Die Erstverteilung erfolgt auf der Grundlage der Herkunftsländerzuständigkeit und eines Quotensystems („Königsteiner Schlüssel“), der eine Verteilung auf alle Bundesländer vorsieht. Der Königsteiner Schlüssel berücksichtigt Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer und wird jährlich von der Bund-Länder-Kommission ermittelt.¹⁵

Ist ein Flüchtling registriert, bekommt er einen Krankenschein, und wurde entschieden, dass sein Asylgesuch in Berlin bearbeitet wird, soll er in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden. Hier allerdings gibt es viel zu wenige Plätze - so dass die Geflüchteten manchmal einige Nächte in einer Notunterkunft verbringen müssen oder in einem Hostel oder einer Pension untergebracht sind.¹⁶

Im Jahr 2014 kamen 15 Prozent aller Flüchtlinge, die nach Deutschland einreisten, nach Berlin zur Erstregistrierung - aber das Bundesland musste nach dem "Königsteiner Schlüssel" nur rund fünf Prozent aufnehmen. Für 2015 liegt die auf Berlin entfallende Verteilungsquote bei 5,04557%.¹⁷

13 Vgl. LaGeSo 2015.

14 LaGeSo 2015, S. 1.

15 BAMF 2014, S. 3.

16 Vgl. Cieschinger/Niesen et al. 2015.

17 Vgl. BAMF (Verteilung der Asylbewerber) 2015.

Ist durch das EASY-System (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entschieden, in welches Bundesland ein Flüchtling sich begeben soll, bekommt er in einem nahe gelegenen Reisebüro eine Fahrkarte, um zu der dortigen Außenstelle des BAMF zu fahren. In Berlin liegt die BAMF-Außenstelle im Bezirk Spandau. Dort muss der Flüchtling seinen Asylantrag persönlich stellen und erhält Papiere, die ihn dazu berechtigen, sich in Deutschland aufzuhalten, die sogenannte Aufenthaltsgestattung.¹⁸ Zu diesem Termin lädt das Bundesamt einen Sprachmittler ein. Während der Antragstellung werden die Asylbewerbenden über ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt. Diese wichtigen Informationen werden ihnen in ihrer Sprache schriftlich ausgehändigt.¹⁹ Vor der Anhörung durch das BAMF - die die Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag bildet - erfolgt eine Zuständigkeitsprüfung, ob Deutschland überhaupt aufgrund der Dublin-Abkommen für ein Asylverfahren zuständig ist. Die Dublin-Verordnung²⁰ regelt im Kern, dass jeder Asylantrag, der im „Dublin-Raum“ gestellt wird, inhaltlich nur durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie Norwegen, Island, der Schweiz oder Liechtenstein geprüft wird.²¹ Insbesondere ist gemäß Artikel 6 des Übereinkommens zu prüfen, ob der Asylbewerber aus einem Drittstaat die Grenze eines Mitgliedstaats illegal auf dem Land-, See- oder Luftweg überschritten hat. Für die Antragsprüfung ist sodann nur der Mitgliedstaat, über den der Asylbewerber nachweislich eingereist ist, zuständig. Ist Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber von einem Mitarbeiter im Bundesamt – einem Entscheider – persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört.²² Die Anhörung ist der wichtigste Termin des Antragstellers innerhalb seines Asylverfahrens. Während der Anhörung muss der Antragsteller selbst seine Fluchtgründe schildern, d. h. alle Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen.²³ Die

18 Vgl. Cieschinger/Niesen/Schlossarek 2015; Vgl § 55 AsylVfG.

19 Vgl. BAMF 2014, S. 4.

20 Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags - Dubliner Übereinkommen. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

21 Vgl. BAMF 2014, S. 5.

22 BAMF 2014, S. 6.

23 Vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylVfG.

Anhörung ist grundsätzlich nicht öffentlich.²⁴ Beteiligt sind der Antragsteller, sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler.²⁵ Auf Wunsch des Asylbewerbers kann zusätzlich ein Vertreter des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) an der Anhörung teilnehmen. Weitere Personen können nur teilnehmen, wenn der Asylbewerber und das Bundesamt zustimmen.²⁶

Das BAMF prüft in festgelegter Reihenfolge, ob eine der vier folgenden Schutzarten, die im späteren Verlauf dieser Arbeit näher erläutert werden, vorliegt.²⁷

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG
2. Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG)
3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG
4. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG

Liegt keine der Schutzarten vor, erlässt das BAMF einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung.²⁸ Damit ist der Asylbewerbende verpflichtet, auszureisen. Gegen die Entscheidungen des Bundesamts kann der Asylbewerber vor dem Verwaltungsgericht Berlin klagen. Stellt das Gericht die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung fest, hebt es den Bescheid oder die entsprechenden Teile des Bescheides auf und verpflichtet das Bundesamt zu einer positiven Entscheidung (Schutzgewährung). Wird die Klage abgewiesen und die Ablehnung aller Schutzarten bestätigt, bleibt die Verpflichtung zur Ausreise bestehen.²⁹

Nach dem Asylverfahrensgesetz sind Ausländer_innen, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, bisher verpflichtet bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.³⁰ Dies wird durch die am 17.09.2015 beschlossene Asylrechtsverschärfung nun geändert, so dass der Verbleib in den Erstaufnahmeeinrichtungen auf sechs Monate (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG) ausgedehnt wird.³¹ Hintergrund für den Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtung ist, dass der

24 Vgl. § 25 Abs. 6 S. 1 AsylVfG.

25 Vgl. § 25 Abs. 6 S. 2 AsylVfG.

26 BAMF 2014, S. 7.; § 25 Abs. 6 S. 3 AsylVfG.

27 BAMF 2014, S. 8.

28 Vgl. § 59 AufenthG.

29 BAMF 2014, S. 13.

30 Vgl. § 47 AsylVfG.

31 Artikel 1 Nr. 15 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

Asylbewerber in dieser ersten Phase des Verfahrens verpflichtet ist, für die zuständigen Behörden und Gerichte sowie für Mitteilungen und Zustellungen des Bundesamtes erreichbar zu sein.³²

Ist ein Asylverfahren nach drei Monaten noch nicht abgeschlossen, zieht ein Flüchtling in eine sogenannte Gemeinschaftsunterkunft, manchmal auch in eine normale Wohnung um.³³ Wenn der Asylantrag positiv entschieden ist, geht die Verantwortung für den Flüchtling vom Bundesland Berlin auf die Bezirke über, die von nun an für die Unterbringung sorgen müssen.³⁴

Die Zahl der Orte, in denen Asylsuchende im Land Berlin unterkommen, stieg zum 25.09.2015 auf 79: sechs Erstaufnahme- und 39 Gemeinschaftseinrichtungen, darunter sechs Wohncontaineranlagen und 34 Notunterkünfte.³⁵

3.2. Überblick über Rechtsgrundlagen und Schutzarten

Aufgrund der enormen Komplexität der asylrechtlichen Regelungen im inter-, supra- und dem nationalen deutschen Recht wird an dieser Stelle eine überblicksmäßige Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsgrundlagen und Schutzarten gegeben, da diese bei den Ausführungen zu geflüchteten LSBTI Relevanz erhalten.

3.2.1. Rechtsgrundlagen

Die maßgebende internationale Rechtsquelle für den Flüchtlingsschutz ist das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK). Der in der GFK niedergelegte völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff wird über Verweisungen zum Gegenstand des nationalen deutschen Asylverfahrens.³⁶

Die Verbindlichkeit des völkerrechtlichen Flüchtlingsrechts für die Europäische Union (EU) erfolgt durch die Qualifikationsrichtlinie,³⁷ die Mindestnormen für die Bestimmung und Merkmale der Flüchtlingseigenschaft für die Mitgliedsstaaten festlegt.³⁸ Die Richtlinie regelt über den Ausdruck „internationaler Schutz“ zwei unterschiedliche, aber sich ergänzende Schutzkonzeptionen: Er bezeichnet die Flüchtlingseigenschaft und den

32 LaGeSo 2015, S. 1.

33 Vgl. § 53 AsylVfG.

34 Vgl. Cieschinger/Niesen et al. 2015.

35 Vgl. Zylka 2015.

36 Die Verweisung erfolgt über § 13 Abs. 1 AsylVfG iVm. § 60 Abs. 1 und 5 AufenthG.

37 Richtlinie 2004/83/EG sowie Änderungsrichtlinie 2011/95/EU.

38 Vgl. Marx 2012, § 1 Rn. 1.

Subsidiären Schutzstatus.³⁹ Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts geht die Qualifikationsrichtlinie bisherigen nationalem Recht vor und wurde vom deutschen Gesetzgeber unter anderem durch § 3 und § 4 des AsylVfG umgesetzt.⁴⁰

Daneben genießen nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) der Bundesrepublik Deutschland politisch Verfolgte Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur - wie in vielen anderen Staaten - auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang; es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.⁴¹ Aufgrund der engeren Tatbestandsvoraussetzungen ist die Anerkennungsquote nach Art. 16a GG entsprechend gering und liegt seit 2002 bei unter 2 %; im Jahr 2014 bei 1,8 % gegenüber 24,1 % bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG.⁴² Hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheidet sich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG nicht erheblich von der Asylberechtigung nach Art. 16a GG: In beiden Fällen wird eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre und nach deren Ablauf – sofern kein Widerruf erfolgt - eine Niederlassungserlaubnis erteilt.⁴³

3.2.2. Schutzarten im deutschen Asylrecht

3.2.2.1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung (sog. Verfolgungsfurcht) wegen seiner Rasse⁴⁴, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (sog. Verfolgungsgrund i.S. d. § 3b AsylVfG⁴⁵) außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.⁴⁶ Besonders hervorzuheben ist, dass die Verfolgung im o.g. Sinne sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.⁴⁷

39 Vgl. a.a.O., § 2 Rn. 2.

40 Vgl. a.a.O., § 3 Rn. 6.

41 BAMF 2012.

42 Vgl. BAMF 2015 (Aktuelle Zahlen zum Asyl), S. 9.

43 Vgl. BAMF 2014, S. 12.

44 Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

45 Die Verfolgungsgründe werden in § 3b AsylVfG zusätzlich spezifiziert.

46 Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylVfG.

47 Vgl. § 3c AsylVfG.

Neben der Verfolgungsfurcht⁴⁸ und dem Vorliegen des Verfolgungsgrundes muss eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylVfG vorliegen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Einzelne Verfolgungshandlungen sind im Katalog des Absatzes 2 niedergelegt: So gelten die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1) sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) oder eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3) als Verfolgungshandlungen. Die die Verfolgungshandlung begründenden Umstände und Tatsachen werden nach Maßgabe eines individuellen Ansatzes, also aus der konkreten Sicht des einzelnen Antragstellers, festgestellt.⁴⁹

Sofern andere Akteure im Herkunftsland wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz gewährleisten können⁵⁰ oder eine inländische Fluchtalternative⁵¹ besteht, wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft allerdings nicht zuerkannt. Weitere Einschränkungen ergeben sich ebenfalls durch das Konzept der sicheren Herkunfts- und Drittstaaten⁵², welche in Art. 16a Abs. 2 und 3 GG niedergelegt sind.

3.2.2.2. Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a Abs. 1 GG aufgrund politischer Verfolgung

Asylberechtigt ist, wer im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder unveränderbaren Merkmalen, die sein Anderssein prägen (z.B. Nationalität etc.), ohne eine Fluchtalternative innerhalb des Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben. Zu einer Anerkennung als Asylberechtigter können allerdings nur Eingriffe führen, die dem Staat zurechenbar sind. Ausnahmen gelten dann, wenn die nichtstaatliche Verfolgung dem Staat zuzurechnen ist oder der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des

48 Inzident wohnt dem Begriff eine in die Zukunft gerichtete Abschätzung von Verfolgungsrisiken inne, vgl. Marx 2010, § 4 Leitsatz Nr. 2.

49 Vgl. Marx 2012, § 11 Rn. 7 f.

50 Vgl. § 3d AsylVfG.

51 Vgl. § 3e AsylVfG.

52 s. Verweis des § 29a AsylVfG.

Staates getreten ist (quasistaatliche Verfolgung).⁵³

Nicht jede negative staatliche Maßnahme - selbst wenn sie an eines der genannten persönlichen Merkmale anknüpft – stellt eine asylrelevante Verfolgung dar. Es muss sich vielmehr einerseits um eine gezielte Rechtsgutverletzung handeln, andererseits muss sie in ihrer Intensität darauf gerichtet sein, den Betroffenen aus der Gemeinschaft auszugrenzen. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht.⁵⁴

Als Asylberechtigter wird ferner nicht anerkannt, wer über einen „sicheren Drittstaat“ in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.⁵⁵ Als „sichere Drittstaaten“ bestimmt das AsylVfG die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz. In Art. 16a GG Abs. 3 wird eine Vermutung ausgesprochen, dass ein Ausländer, der aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ - welcher durch ein Bundesgesetz festgelegt werden muss - einreist, nicht politisch verfolgt wird. Nach Beschluss des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes⁵⁶ gelten neben Ghana, Senegal, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien nun auch Kosovo, Montenegro und Albanien als sichere Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylG).

3.2.2.3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will. Ein ernsthafter Schaden im o.g. Sinne kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen.⁵⁷ Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.⁵⁸

Wird der subsidiäre Schutz zuerkannt, ist eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu ertei-

53 Vgl. BAMF 2012.

54 a.a.O.

55 Vgl. Art. 16a GG Abs. 2.

56 Art. 1 Nr. 34 Entwurf Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

57 BAMF 2014, S. 10.

58 Vgl. § 4 Abs. 1 AsylVfG.

len, welche für zwei weitere Jahre verlängert werden kann. Eine Niederlassungserlaubnis kann nach sieben Jahren erteilt werden.⁵⁹

3.2.2.4. Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7

AufenthG

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.⁶⁰ Als Rechtsfolge soll eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden, auch die Erteilung einer späteren Niederlassungserlaubnis ist möglich.⁶¹

59 BAMF 2014, S. 12.

60 Vgl. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

61 BAMF 2014, a.a.O.

4. Relevante Rechtsgrundlagen für geflüchtete LSBTI und deren Problematiken

Hinsichtlich der Gruppe von asylsuchenden LSBTI ist im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Begriff der „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ relevant. Der Verfolgungsgrund wegen „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ ist in Art. 10 Abs. 1 e) der Qualifikationsrichtlinie niedergelegt und wurde im deutschen Recht in § 3b AsylVfG verankert:

„(...) als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; (...) eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft,“⁶²

Nach der Begründung zum Entwurf der Qualifikationsrichtlinie kann eine soziale Gruppe anhand nur eines Merkmals wie der sexuellen Orientierung definiert werden. Voraussetzung ist, dass dieses Merkmal so bedeutsam für die Identität ist, dass von den Mitgliedern der Gruppe nicht verlangt werden darf, darauf zu verzichten.⁶³ Zutreffend ordnet daher die Richtlinie das Merkmal der sexuellen Orientierung weder den angeborenen noch unveränderbaren Merkmalen zu, sondern sieht in ihr ein Merkmal, auf das wegen der Bedeutung für die Identität einer Person kein Verzicht verlangt werden kann. Unterstrichen wird diese Einschätzung durch die Änderung des Begriffs „sexuelle Ausrichtung“ in „sexuelle Orientierung“ im Jahr 2011 durch die Änderungsrichtlinie vom 13.12.2011.

Die Anknüpfung an ein unveränderliches Merkmal ist damit nach der Richtlinie nicht möglich, so dass die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,⁶⁴ die eine „unentrinnbare schicksalshafte Festlegung auf homosexuelles Verhalten“ verlangte, durch progressiveres europäisches Recht ersetzt wurde. Dieses Recht steht auch in Einklang mit den UNHCR-Guidelines on International Protection von 2012.⁶⁵

62 § 3b Abs. 1 Nr. 4 2. HS AsylVfG.

63 Vgl. Marx 2012, § 25 Rn. 2.

64 Vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.1988 (9 C 278/86), in BVerwGE 79, S. 143, 147.

65 UNHCR-Richtlinie Nr. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees

4.1. Staatliche Kriminalisierung durch homophobe Gesetzgebung der Herkunftsländer

Durch das Urteil vom 07.11.2013⁶⁶ hat der Europäische Gerichtshofes (EuGH) in einem Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV grundlegende und wegweisende Feststellungen hinsichtlich des Vorliegens eines Verfolgungsgrundes bzw. einer Verfolgungshandlung getroffen, wenn homophobe strafrechtliche Bestimmungen in den Herkunftsstaaten bestehen. Der EuGH hatte in concreto über drei Verfahren von Asylsuchenden zu entscheiden, die aus Herkunftsländern stammen, in denen Homosexualität kriminalisiert wird. So sind in Sierra Leone homosexuelle Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslänglich bedroht, während in Uganda einer Person, die einer Straftat überführt wird - deklariert als „Geschlechtsverkehr wider die Natur“ - eine Freiheitsstrafe droht, die im Höchstfall ebenfalls lebenslänglich ausfallen kann. Im Senegal werden Menschen, die homosexueller Handlungen überführt werden, mit einer Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.⁶⁷

In derselben Entscheidung erörtert der Gerichtshof auch, ob von Asylbewerber_innen in ihrem Herkunftsland eine Geheim- oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner oder ihrer sexuellen Orientierung erwartet werden kann, um einer Verfolgung zu entgehen (s.u.b. 4.2.).

4.1.1. Strafrechtliche Normen als Verfolgungsgrund

Zunächst beschäftigt sich der EuGH mit der Frage, ob das Bestehen homophober strafrechtlicher Bestimmungen schon die Annahme rechtfertigt, dass es sich bei homosexuellen Menschen um eine „bestimmte soziale Gruppe“ handelt. Der EuGH hat diese Frage positiv beantwortet, da die Voraussetzungen in Bezug auf Art. 10 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie erfüllt sind. Er argumentiert, dass die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal darstellt, das so bedeutsam für die Identität ist, dass die Person nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Ferner erkennt der Gerichtshof an, dass das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle betreffen, die Feststellung erlaubt, dass diese Personen ebenfalls eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Insofern kann aus dem Umstand, dass strafrechtliche Bestimmungen im Herkunftsland bestehen, die spe-

66 EuGH (Vierte Kammer), Urteil v. 07.11.2013, Rechtssachen C 199/12 bis C 201/12.

67 Vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2013, Rechtssachen C 199/12 bis C 201/12, Rn. 46.

zifisch Homosexuelle betreffen, gefolgert werden, dass diese Personen als eine „bestimmte soziale Gruppe“ anzusehen sind.⁶⁸ Die Entscheidung des EuGH schließt sich auch der Argumentation der UNHCR Guidelines on International Protection No. 9 an:

„Sexual orientation and/or gender identity are considered as innate and immutable characteristics or as characteristics so fundamental to human dignity that the person should not be compelled to forsake them. Where the identity of the applicant is still evolving, they may describe their sexual orientation and/or gender identity as fluid or they may express confusion or uncertainty about their sexuality and /or identity. In both situations, these characteristics are in any event to be considered as fundamental to their evolving identity and rightly within the social group ground.“⁶⁹

Die Kriminalisierung von LSBTI in den Herkunftsstaaten generiert nach der Rechtsprechung des EuGH und in konformer Auslegung der UNHCR-Richtlinie Nr. 9 eine abgrenzbare soziale Gruppe, so dass das Vorliegen eines Verfolgungsgrundes zu bejahen ist.

4.1.2. Strafrechtliche Normen als Verfolgungshandlung

Darauf folgend musste der Gerichtshof dazu Stellung beziehen, ob das Bestehen von solchen strafrechtlichen Bestimmungen auch die Annahme rechtfertigt, dass eine Verfolgungshandlung vorliegt. Vor dem Hintergrund, dass diese Form strafrechtlicher Verfolgung Homosexueller sicherlich die am meisten verbreitete Form der gegen sexuelle Orientierung gerichteten Maßnahmen ist,⁷⁰ kommt der Entscheidung dieser Rechtsfrage ein außerordentlich hoher Stellenwert zu.

Der Gerichtshof nimmt bei der Beantwortung dieser Frage eine differenzierte Haltung ein. Er stellt heraus, dass eine Verletzung von Grund- und Menschenrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A der GFK ist, wenn sie von einer bestimmten Schwere ist. Nicht jede Verletzung der Grundrechte eines homosexuellen Asylbewerbers sei notwendigerweise schwerwiegend.⁷¹ Daher kann das bloße Bestehen

68 Vgl. EuGH a.a.O., Rn. 48.

69 UNHCR-Richtlinie Nr. 9, Rn. 47.

70 Vgl. Marx 2012, § 25 Rn. 14.

71 Vgl. EuGH, Urteil v. 07.11.2013, Rechtssachen C 199/12 bis C 201/12, Rn. 53

von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt werden, nicht per se als Maßnahme betrachtet werden, die eine Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie darstellt.

Eine Verfolgungshandlung sei daher erst dann anzunehmen, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, die *tatsächlich* im Herkunftsland verhängt und durchgesetzt wird. Eine solche Strafe verstoße nämlich gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 7 der Charta der EU-Grundrechte und stelle eine unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 c) der Richtlinie dar.⁷²

Für die Anerkennungspraxis bedeutet die Vorgabe des EuGH, dass die nationalen Behörden im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände aller das Herkunftsland betreffenden Tatsachen einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes und der Weise, wie sie angewandt werden, zu berücksichtigen haben. Insbesondere sind sie verpflichtet zu ermitteln, ob die im Herkunftsland vorgesehene Freiheitsstrafe tatsächlich verhängt wird, so dass die Asylsuchenden Grund zur Befürchtung haben, nach Rückkehr in ihre Heimatländer verfolgt zu werden.⁷³

Da der EuGH im Verfahren nur über Freiheitsstrafen zu entscheiden hatte, ist anzumerken, dass a minore ad maius das Gesagte erst recht auf die Verhängung der Todesstrafe, die in ca. zehn Ländern⁷⁴ weltweit verhängt wird, anzuwenden ist. Ebenfalls sind die vom EuGH aufgestellten Grundsätze für strafrechtliche Bestimmungen, die Trans*Personen betreffen, anzuwenden.

4.2. Das Diskretionserfordernis - „Keep it in the Closet“

In weiten Teilen der Welt verheimlichen immer noch Menschen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Sie bleiben im Geheimen (d.h. sie verbergen ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität), weil sie Nachteile durch andere fürchten: Ihre Familienangehörigen, Freunde, Nachbarn, die Gesellschaft im allgemeinen oder staatliche Autoritäten. Die Reaktion auf Enthüllung kann Formen von Missbrauch, Diskriminierung, erzwungene Heirat, Folter, Vergewaltigung, Mord usw. annehmen. LGBTI-Personen, die ihr Land verlassen, um in einem anderen Land Zuflucht zu finden und internationalen Schutz zu beantragen, werden oft abgelehnt mit der Begründung, sie hätten in ihrem Herkunftsland nichts zu befürchten, solange sie sich „diskret“ verhalten.

⁷² Vgl. a.a.O., Rn. 56 f.

⁷³ Vgl. a.a.O., Rn. 58 ff.

⁷⁴ Vgl. europenws.dk 2015; Amnesty International 2015.

Das ausdrücklich oder implizit vorausgesetzte Erfordernis, dass jemand diskret handelt, um Verfolgung wegen seiner oder ihrer sexuellen Verfolgung zu vermeiden, kommt in vielen Rechtssystemen vor, so dass Diskretion oft in Verbindung mit einer inländischen Fluchtalternative verlangt wird.⁷⁵

Beispielhaft soll hier eine Begründung des Verwaltungsgericht Düsseldorf aus dem Jahr 2009, die sich auf die bis dahin ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁷⁶ stützt, angeführt werden:

„Aufgrund der Auskunftsfrage geht das Gericht davon aus, dass Homosexuelle im Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werden, solange sie ihre Veranlagung im Verborgenen ausleben, und solange sie nicht bereits wegen homosexueller Neigungen die besondere Aufmerksamkeit der iranischen Strafverfolgungsbehörden erregt haben. Vor diesem Hintergrund ist der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gefährdet, weil nicht davon auszugehen ist, dass die iranischen Behörden (...) bereits Kenntnis von seiner praktizierten homosexuellen Neigung haben.“⁷⁷

Zu der Lage im Iran ist anzumerken, dass dieser bei der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller eine prominente Rolle einnimmt. Nach dem islamischen Strafgesetzbuch des iranischen Staates von 1982 wird unter anderem der Geschlechtsverkehr unter erwachsenden Männern mit dem Tod bestraft; sexuelle Handlungen unterhalb dieser Schwelle ziehen eine Strafe von 100 Peitschenhieben nach sich, wobei im dreimaligen Wiederholungsfall ebenfalls die Todesstrafe verhängt wird. Bei diesen Strafen handelt es sich um sogenannte „hadd-Strafen“, nämlich von Gott verordnete absolute Strafen, von denen der Richter nicht abweichen darf.⁷⁸

Die bisherige Argumentation zum Diskretionserfordernis hat der EuGH in seinem Urteil vom 07.11.2013 unter Bezugnahme auf die Qualifikationsrichtlinie verworfen. Der Gerichtshof stellt nämlich entgegen der bisher gängigen deutschen Rechtsprechung fest, dass von einem Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder sich beim Ausleben dieser sexuellen Ausrichtung zurückhält, um eine Verfolgung zu vermeiden.⁷⁹ Ihm sei nicht zuzumuten, dass er

⁷⁵ Vgl. Jansen/Spijkerboer, 2011, S. 39.

⁷⁶ Vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.1988 (9 C 278/86), in BVerwGE 79, S. 143, 147.

⁷⁷ VG Düsseldorf Urteil v. 11.03.2009 (5 K 1875/08) in asyl.net, M18011.

⁷⁸ Vgl. Marx 2012, § 25 Rn. 18.

⁷⁹ EuGH, a.a.O. Rn 71.

beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung üben müsse als eine heterosexuelle Person.⁸⁰

4.3. Einordnung der EuGH-Rechtsprechung vom 07.11.2013

Die Rechtsprechung des EuGH vom 07.11.2013 hat die rechtliche Situation von asylberechtigenden LSBTI-Personen in Europa erheblich gestärkt. In Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der europäischen Charta der Grundrechte ist nun grundsätzlich auch die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung im asylrechtlichen Kontext geschützt, da diese eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und Identität darstellt. Deutsche Rechtsfiguren, die Homosexualität und deren Ausdruck als „unentrinnbare und schicksalshafte Festlegung“ definierten und deklassierten sowie die Unterdrückung der Artikulation der sexuellen Identität im Herkunftsland forderten, gehören dadurch der Vergangenheit an. Wenn z.B. auch die politische Tätigkeit im öffentlich Bereich asylrechtlich geschützt ist, muss dies erst recht für die sexuelle Orientierung und den Geschlechtsausdruck eines Menschen gelten. Nur so ist der Anspruch, dass Menschenrechte universell gelten und unteilbar sind, zu erfüllen.

Dennoch muss kritisch angemerkt und problematisiert werden, dass der EuGH durch das Erfordernis der *tatsächlichen* Verhängung einer Freiheitsstrafe die diskriminierende gesellschaftliche Wirkung unberücksichtigt lässt, die durch das bloße Bestehen von punitiven homo- oder transphoben Normen generiert wird.⁸¹

Wie Jansen und Spijkerboer zutreffend feststellen, wird allein durch die Existenz von strafrechtlichen Sanktionen die Stigmatisierung gefördert und auch ohne Durchsetzung läuft die Kriminalisierung auf staatlich unterstützte Homophobie hinaus. Außerdem müsse in Ländern, in denen gleichgeschlechtliche Aktivitäten kriminalisiert werden, davon ausgegangen werden, dass staatlicher Schutz vor Anti-LGBTI-Gewalt nicht gewährt wird.⁸² Zu berücksichtigen ist auch, dass möglicherweise nur deshalb keine Anwendungsfälle bestehen, weil die Betroffenen ein Bekanntwerden aus Angst vor Repressionen um jeden Preis vermeiden. Auch könne die Existenz solcher Normen zur Erpressung durch staatliche Stellen oder Dritte benutzt werden.⁸³

80 Vgl. BVerwG, Urteil v. 15.03.1988 (9 C 278/86), in BVerwGE 79, S. 143, 147.

81 Vgl. Auswärtiges Amt 2015: Das föderale Verbot der „Propaganda von nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ in Russland vom 11.06.2013 sieht Geld- und Freiheitsstrafen vor.

82 Vgl. Jansen/Spijkerboer 2011, S. 30 f.

83 Vgl. Markard 2013, S. 407.

Kritisch ist, dass es der EuGH zudem versäumt hat, für die rechtsanwendenden Behörden und Gerichte Anhaltspunkte bzw. Standards zu definieren, wann diese von einer tatsächlichen Verhängung einer Freiheitsstrafe ausgehen müssen und wie mit fehlenden Informationen über die Durchsetzung der Freiheitsstrafe umgegangen werden soll. Liegt das vom EuGH definierte Erfordernis der Durchsetzung der Freiheitsstrafe nämlich nicht beweisbar, z.B. in Form von Länderberichten vor, werden den Antragsteller_innen erheblich schwerer zu erbringende Beweisführungen und Glaubhaftmachungen zugemutet, um eine Verfolgungshandlung zu belegen, die an Intensität über die stigmatisierenden und diskriminierenden Gesetze im Herkunftsland hinausgeht.

Insofern ist es wünschenswert, wenn in der juristischen Literatur und Rechtsprechung zunächst eine Diskussion und sodann eine situationsgerechte und angemessene Lösung für diese Fallgestaltung gefunden wird. Es ist nicht hinnehmbar, dass allein durch das Bestehen der Gesetze Hass gegen nicht heteronormative Lebensweisen strukturell festgeschrieben und damit gesellschaftlich legitimiert wird, aber Menschen, die diesen Strukturen und gesellschaftlichem Klima entfliehen müssen, die Glaubhaftmachung ihrer Verfolgung unnötig erschwert wird.

5. Spezifische Problemlagen für LSBTI-Personen im Anerkennungsverfahren

Nachfolgend werden tatsächliche und rechtliche Problemlagen dargestellt, die asylsuchende LSBTI im Anerkennungsverfahren betreffen können.

5.1. Antragstellung in der ZAA Berlin

Besondere mediale Aufmerksamkeit wurde der ZAA in Berlin im Sommer 2015, insbesondere im Monat August zuteil, da aufgrund der Vielzahl von Geflüchteten⁸⁴ eine immense Überlastung bzw. eine Überforderung der Behörde und ihrer Mitarbeitenden stattfindet. Dies führt zu langen Wartezeiten bei großer Hitze oder anderen unzumutbaren Umständen.⁸⁵ Die Situation wird z.B. in einem Artikel des Tagesspiegels vom 14.08.2015 so beschrieben: „Hunderte Menschen saßen auf dem Boden, einige schliefen in selbst gebastelten Zelten, Babys schrien. Sicherheitsleute schubsten ungeduldige Antragsteller herum.“⁸⁶ Der Berliner Flüchtlingsrat konstatierte bereits am 28.07.2015 in einem offenen Brief an den Regierenden Bürgermeister:⁸⁷ „Von derzeit 1.800 laut LAGeSo in Hostels untergebrachten Asylsuchenden haben nur 600 von der zentralen Aufnahmestelle (ZAA) auch einen real existierenden Hostelplatz zugewiesen bekommen. Der Rest wurde und wird gnadenlos in die Obdachlosigkeit geschickt. Das ist rechtswidrig nach Polizeirecht (ASOG), rechtswidrig nach Asylverfahrensgesetz, und rechtswidrig als Verstoß gegen Artikel 1 Grundgesetz (Menschenwürde) und Artikel 20 Grundgesetz (Sozialstaatsprinzip).“

In dieser durch chronische Überlastung geprägten Grundsituation der Berliner Behörde stellen auch LSBTI-Personen ihren Asylantrag, warten auf eine erste Unterbringung bzw. die Verteilung auf die Bundesländer durch das EASY-Verfahren.

In Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse von geflüchteten LSBTI sind die Umstände in der ZAA aus folgenden Gründen als besonders problematisch einzustufen:

5.1.1. Mangelnde Aufklärung und Kenntnis über den Asylgrund der sexuellen Identität

Der Kenntnisstand der Asylbewerber_innen über den Asylgrund der sexuellen Orientie-

84 Vgl. Lotze/Kögel et al. 2015.

85 Vgl. Dassler 2015: „Warten in Müll, Schlamm und Rauch.“; Lotze/Kögel et al. 2015.

86 Vgl. Amjahid 2015.

87 Vgl. Flüchtlingsrat Berlin 2015.

rung bzw. Identität ist bei ihrer Ankunft in Berlin höchst unterschiedlich.⁸⁸ Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass LSBTI-Aktivist_innen bzw. politisch engagierte Flüchtlinge ausreichende Kenntnis über die Möglichkeit einer Anerkennung wegen Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität haben. Ferner sind sie selbstbewusst genug, diesen vor fremden Autoritäten zu äußern.⁸⁹ Dies gilt im größten Teil aller Fälle auch für viele russische lesbische Paare mit Kindern. Sie haben Angst, dass ihnen in der russischen Föderation die Kinder aufgrund Anti-Homo-Propaganda-Gesetzgebung weggenommen werden. Die meisten migrieren zunächst innerhalb Russlands - aber sobald das Jugendamt durch Nachbarn, Kindergärtner_innen oder die Polizei eingeschaltet bzw. ihre Kinder von Ärzt_innen als „psychisch gestört“ diagnostiziert werden, müssen sie sich über eine Asylmöglichkeit für die ganze Familie informieren. Ihnen ist es ebenfalls möglich, sich bereits bei ihrer Ankunft in Deutschland klar zu positionieren.⁹⁰

Dagegen kennen viele geflüchtete LSBTI-Personen bei Ankunft in der ZAA die Rechtslage nicht, so dass sie bei der Erstregistrierung noch keine Angaben zu ihrer sexuellen Identität machen. Anderen ist es nicht möglich den Asylgrund (in ihrer oder auch der englischen Sprache) zu benennen oder sprachlich ausdrücken, weil ihnen das entsprechende Wort für schwul, lesbisch oder trans* bzw. die sexuelle Identität fehlt.⁹¹

Zu bemängeln ist daher, dass es in der ZAA derzeit keine mehrsprachigen Flyer und Aushänge,⁹² die über den Asylgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität aufklären und informieren, vorhanden sind.

5.1.2. Ein problematisches Setting: Outing in der ZAA

Diejenigen LSBTI-Personen, die den Asylgrund der sexuellen Orientierung bzw. Identität kennen und geltend machen, sind gehalten, ihn bei der Erstregistrierung anzugeben. Wenn diese Menschen aus Staaten kommen, in denen auf Homosexualität die Todesstrafe steht, fällt ihnen gewöhnlich ein „Outing“ vor fremden Behördenmitarbeiter_innen schwer.⁹³ Insofern ist es unabdingbar, dass ein Setting vorliegt, in denen sich die Asylbewerber_innen sicher fühlen. Derzeit scheint es aufgrund der Überlastung in der ZAA kein sicheres Setting – ein Einzelraum für die Asylgrundangabe für LSBTI - als Standardmaßnahme zu geben. Geflüchtete LSBTI sind zunächst grundsätzlich gehalten, sich

88 Vgl. Hassoun 2015, 28:30; Saadat-Lendle 2015, T2 23:00 und 24:30.

89 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 15:45.

90 Vgl. Bossina 2015, 41:55.

91 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 49:35; Hassoun 2015, 17:25.

92 Vgl. Hassoun 2015, 16:40.

93 Vgl. a.a.O., 12:40

vor mehreren wartenden Landsleuten oder Menschen, die die gleiche Sprache sprechen, zu outen.⁹⁴ Ferner fehlt ihnen auch die Kenntnis, dass es die Möglichkeit gibt, einen separaten Raum zu fordern. Wenn die LSBTI-Person unter diesen Umständen dann überhaupt den Mut hat, den richtigen Asylgrund zu nennen, nehmen sie in Kauf, im Warteraum gemobbt, beleidigt und beschimpft zu werden.⁹⁵

Erst wenn asylsuchende LSBTI durch eine fachkundige und deutschsprachige Person begleitet werden und diese insistiert, dass die Asylgrundangabe in einem separaten Raum erfolgen soll, wird dem Wunsch durch die ZAA entsprochen.

Ein weiteres schwerwiegendes Problem ist oft die mangelnde LSBTI-Kompetenz der in der ZAA eingesetzten Sprachmittler_innen und ZAA-Mitarbeiter_innen.⁹⁶ So weigerten sich Sprachmittler_innen in einigen Fällen, die Angaben zur sexuellen Orientierung und zur Geschlechtsidentität einzutragen oder sie übersetzten bewusst falsch.⁹⁷ Ebenfalls können Verweigerungen bei der Erstregistrierung durch Mitarbeitende in der ZAA durch Äußerungen wie „Du siehst nicht schwul aus, ich kann dich nicht als schwul eintragen“ belegt werden.⁹⁸

Aufgrund der bisherigen Darlegungen besteht ein besonderer Bedarf an Unterstützung bei der Erstregistrierung, da geflüchtete LSBTI bei der Äußerung ihres Asylgrundes sehr vulnerabel sind und bislang LSBTI-sensible Strukturen in der ZAA – wie beispielsweise eine feste Ansprechperson für queere Geflüchtete - fehlen.

5.2. Das Dublin-Verfahren

Das BAMF prüft aufgrund des Dubliner Übereinkommens⁹⁹ die Zuständigkeit der Bundesrepublik für das Asylverfahren, welches nur durch einem europäischen Staat durchgeführt werden soll. Grundsätzlich gilt, dass der Asylantrag dort gestellt und bearbeitet werden muss, wo ein Flüchtling erstmals den Boden eines Mitgliedstaates betritt. Mitglieder sind alle EU-Staaten sowie Norwegen, Island, die Schweiz und Liechtenstein. Zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist mit dem Antragsteller vorab ein

94 Vgl. a.a.O., 10:00.

95 Vgl. Hassoun 2015,12:45 und 15:20.

96 Vgl. a.a.O., 10:25.

97 Vgl. a.a.O., 17.25.

98 Vgl. a.a.O., 11.30.

99 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

persönliches Gespräch zu führen. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass ein Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, stellt er ein Übernahmeersuchen/Wiederaufnahmeersuchen an den betreffenden Mitgliedstaat. Stimmt dieser zu, erhält der Antragsteller hierüber Mitteilung in Form eines Bescheides.¹⁰⁰

Landet ein_e Asylbewerber_in auf einem Flughafen in der Bundesrepublik wäre der zuständige Staat Deutschland. Dieses Szenario ist in der Realität äußerst selten - die meisten Flüchtlinge haben kein Visum, dass sie für eine legale Einreise mit dem Flugzeug bräuchten. Der große Teil der Asylsuchenden, die in die EU kommen, reist über das Mittelmeer - von der Türkei nach Griechenland oder von Nordafrika nach Italien - diese Länder müssten also einen Großteil der Flüchtlinge allein aufnehmen. Den überforderten Mittelmeerländern wird zudem vorgeworfen, dass sie deshalb zumindest teilweise auf eine Registrierung der Neuankömmlinge verzichten. Da die meisten Flüchtlinge ohnehin nach Nordeuropa wollen, werden sie einfach weitergeleitet.¹⁰¹

Aus der Sicht von queeren Flüchtlingen ist das Dublin Verfahren derzeit mit das allergrößte Problem. Oft werden und können auch die Minimalstandards in den Erstaufnahmestaaten für Geflüchtete nicht gewährt werden, so z.B. gerade in Griechenland. Ob eine Wahrung der Minimalstandards vorliegt, entscheiden die Gerichte nach Ermessen im Asylverfahren. Es ist daher für Rechtsanwält_innen und deren asylsuchende Mandant_innen unvorhersehbar, wie die Einschätzung des Gerichts ausfällt; ob es sich z.B. bei Malta um einen sicheren Ort für LSBTI handelt. Die Überlegungen zum Dublin-Abkommen sind bei der Stellung eines Asylantrags daher ganz zentral, damit keine Bearbeitung durch einen europäischen Staat stattfindet, in denen die Menschenrechtslage für queere Flüchtlinge kritisch ist.¹⁰² Eine negative Entscheidung im Dublin-Verfahren kann also eine Härte darstellen, die LSBTI mit Fluchtgeschichte besonders beschwert.

5.3. Trennung von homosexuellen Paaren im Verteilungsverfahren

Besonders belastend und kompliziert ist die Situation für gleichgeschlechtliche Paare. Da es in den Herkunftsstaaten keine offizielle Ehe oder eheähnliche Verbindung für gleichgeschlechtliche Paare gibt, fehlen ihnen offizielle Dokumente zum Nachweis ihrer Partnerschaft. So sind sie zumeist zwingend - um einer möglichen räumlichen Trennung im EASY-Verteilungsverfahren zu entgehen - auf anwaltliche Unterstützung angewie-

100 BAMF (Dublin Verfahren) 2014.

101 Vgl. Spiegel Online (o.V.) 2015.

102 Vgl. RA Siegfried 2015, S. 1.

sen, die sie allerdings selbst finanzieren müssen.¹⁰³ Voraussetzung für eine fachkundige und angemessene Entscheidung wäre auch hier die LSBTI-Sensibilität der zur Entscheidung eingesetzten Person, die auf ein erweitertes und nicht ausschließlich heteronormatives Verständnis von den Begriffen „Ehe“ und „Familie“ zurückgreifen können sollte. Ferner müsste in den Dienstanweisungen ausdrücklich auf diese Problematik verwiesen werden und die Länder aufgezählt werden, in denen keine gleichgeschlechtliche Ehe oder Verpartnerung möglich sind.

5.4. Die Bewertung der Glaubwürdigkeit: „Der Kampf um Anerkennung“

Die Glaubhaftigkeit des Vorbringens der LSBTI-Asylsuchenden ist die Haupt-Beweisquelle im Anerkennungsverfahren, um Asyl wegen Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität zu erlangen. Basierend darauf haben die BAMF-Entscheider_innen zu beurteilen, ob das Vorbringen als wahr eingestuft werden kann. Gemäß Art. 15 Abs. 3 a) der Verfahrensrichtlinie „ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass persönliche Anhörungen unter Bedingungen durchgeführt werden, die Antragstellern eine umfassende Darlegung der Gründe ihrer Anträge gestatten. Zu diesem Zweck gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die anhörende Person befähigt ist, die persönlichen und allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität oder der Schutzbedürftigkeit des Antragstellers zu berücksichtigen (...).“¹⁰⁴ Ob die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 3 a) in Hinblick auf geflüchtete LSBTI eingehalten werden, soll anhand der folgenden Betrachtungen geprüft werden.

5.4.1. Ausgangslage: Outing, Traumatisierungen und Interviewpraxis

Zunächst ist hervorzuheben, dass es für die meisten LSBTI eine hohe Hürde darstellt, den hochpersönlichen Bereich ihrer sexuelle Orientierung oder Identität vor fremden Autoritätspersonen offen zu legen. Oftmals fühlen sich die Betroffenen nicht in der Lage, direkt nach ihrer Ankunft in Deutschland von ihrer Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung zu berichten. Ihr Schamgefühl verbietet es ihnen darüber zu

¹⁰³ Vgl. Bossina 2015, 15:50.

¹⁰⁴ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und Rates

sprechen.¹⁰⁵ Oft ist Homosexualität in den Herkunftsländern vollkommen tabuisiert. In vielen Fällen liegen zusätzlich traumatische Flucht- und Verfolgungserfahrungen bei geflüchteten LSBTI vor, so dass die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass sie in Schweigen verfallen, Flashbacks erleben und sie selbst andere, einfachere Fragen nicht beantworten können. Wenn es schon in einer Psychotherapie Monate dauern kann, bis sich Traumatisierte öffnen können, ist es umso unwahrscheinlicher, dass eine Öffnung vor einer Interview-Person geschieht, zu der noch kein Vertrauensverhältnis aufgebaut wurde.¹⁰⁶ Frau Ukrike Schmidt, Leiterin der Trauma-Ambulanz am Max Plank Institut für Psychiatrie, führt aus, dass das beschriebene typische Symptom einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) oder einer anderen sogenannte Traumafolgestörung als Dissoziation bezeichnet wird. Die Dissoziation tritt bei etwa 40 Prozent der Menschen mit Traumafolgestörung auf. Diese Menschen wirken entrückt oder abwesend, sie antworten nicht mehr, sie können eben gerade nicht stringent und detailreich erzählen. Eine Traumafolgestörung zu erkennen, sei für einen Laien fast unmöglich; sie vorzuspielen ebenfalls. Um zu erkennen, auf wen das zutrifft, müsste bei jeder Asyl-Anhörung ein Psychologe anwesend sein.¹⁰⁷

Diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen gegenüber definiert das BAMF Glaubwürdigkeit allerdings als die Fähigkeit zum stringenten Erzählen. Glaubhaft ist der Behörde zufolge, wer einen "schlüssigen Sachvortrag", eine "lückenlose Schilderung" abliefern kann.¹⁰⁸ „Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.“¹⁰⁹ Das BAMF zitiert in seinen Bescheiden häufig diese einzelnen aussagepsychologische Glaubhaftigkeitskriterien, um den Anschein von seriöser Wissenschaftlichkeit zu erzeugen und Angaben von Asylsuchenden zu diskreditieren.¹¹⁰ Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs stellt in diesem Zusammenhang bereits im Jahr 2007 die Tendenz fest, dass das Bundesamt in zunehmend unerträglicher Weise seine fachlichen Kompetenzen überschreitet und mit medizinisch nicht nachvollziehbaren »Argumenten« fundierte heilberufliche Expertisen, insbesondere die zur PTBS, entwertet.¹¹¹

105 Lehnert 2013, S. 149.

106 Vgl. Saadat-Lendle 2015, 12:45.

107 Vgl. Süddeutsche Zeitung (o.V.), 18.05.2015, S. 2.

108 Vgl. Süddeutsche Zeitung, a.a.O.

109 Vgl. Süddeutsche Zeitung, a.a.O.

110 Vgl. Gierlichs 2007, S. 33 f.

111 Vgl. Gierlichs, a.a.O.

Erschwerend kommt hinzu, wie unsensibel manche Entscheider_innen ihre Fragen stellen und damit die Retraumatisierungsgefahr erhöhen. Als beispielsweise ein Asylbewerber aus Uganda von einer brutalen Folter in einem Umerziehungslager berichtet, unterbrach ihn der Entscheider plötzlich und ungerührt mit der Frage, wann er denn genau schwul geworden sei.¹¹² Belegt ist auch die Frage an einen homosexuellen Asylbewerber, ob er denn eher der Mann oder die Frau in der Beziehung sei.¹¹³ Weitere grenzüberschreitende Fragen aus der deutschen Befragungspraxis lauteten: „Warum sind Sie davon überzeugt, dass ihre homosexuelle Erfahrung nicht einmalig war?“, „Wann hatten Sie das letzte mal Geschlechtsverkehr?“, „Wie war das Gefühl dabei?“¹¹⁴ Insbesondere ist bei diesen kurios anmutenden Fragestellungen davon auszugehen, dass eine nicht traumatisierte, heterosexuell orientierte Person ebenfalls Probleme mit einer stringenten Antwortführung hätte.

Der EuGH musste sich Ende 2014 ebenfalls in einem Vorabentscheidungsverfahren¹¹⁵ detailliert mit der Glaubwürdigkeitsproblematik in Hinblick auf die sexuelle Orientierung und Identität auseinandersetzen und hat in seinem Urteil „rote Linien“ für die Interviewpraxis und die daran anknüpfenden Rechtsfolgen gezogen:

5.4.2. Befragung zu Einzelheiten sexueller Praktiken

Der EuGH stellt fest, dass die nationalen Behörden zwar berechtigt sind, gegebenenfalls Befragungen durchzuführen, anhand deren die Ereignisse und Umstände, die die behauptete sexuelle Ausrichtung eines Asylbewerbers betreffen, geprüft werden sollen, doch verstoßen Befragungen zu den Einzelheiten seiner sexuellen Praktiken gegen die in der Charta garantierten Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 7 der Charta verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.¹¹⁶

5.4.3. Medizinische Tests und Videoaufnahmen als Beweis

Da bis zum Entscheidungszeitpunkt in vielen europäischen Staaten medizinische Untersuchungen (psychiatrische Untersuchungen, körperliche Reaktion auf pornografische Bilder, d.h. der sogenannte „phallometrische Test“ für Männer bzw. die

¹¹² Vgl. Langer 2014.

¹¹³ Vgl. Langer 2014.

¹¹⁴ Sadaat-Lendle 2015, T2 16:50.

¹¹⁵ EuGH (Große Kammer), Urteil im Vorabentscheidungsverfahren v. 02.12.2014 (C-148/13 bis C-150/13).

¹¹⁶ a.a.O. Rn. 64.

„vaginale Plethysmographie“ für Frauen) benutzt wurden, um herauszufinden, ob der/die Antragsteller_in eine LSBTI-Person ist,¹¹⁷ musste der Gerichtshof auch zu diesem Punkt Stellung beziehen. Er urteilte, dass das Unionsrecht dahingehend auszulegen ist, dass die zuständigen nationalen Behörden keine Beweise der Art akzeptieren dürfen, dass der Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt. Derartige Mittel – abgesehen davon, dass sie nicht zwangsläufig Beweiskraft besitzen - verletzen die Würde des Menschen.¹¹⁸ Auch die freiwillige Vorlage dieser Art von Beweisen ist nicht zulässig, da dies für andere Antragstellende einen Anreiz schaffen würde, sie auch vorzulegen und dies somit zur Konsequenz hätte, dass de facto von ihnen solche Beweise verlangt würden.¹¹⁹ Das BAMF verzichtete bereits vor der Entscheidung des EuGH darauf, auf Kosten der Asylsuchenden sexual-psychologische Gutachten über das "Ausmaß" bzw. die Irreversibilität der Homosexualität zu verlangen.

5.4.4. Die Problematik des „Gesteigerten Vorbringens“

Geflüchtete LSBTI sind darauf angewiesen, in einem outing-ähnlichen Vorbringen ihren Asylgrund glaubhaft machen müssen. Dies geschieht vor unbekanntem und zugleich einer fremden staatlichen Autorität angehörenden Personen. Diese besondere Situation kann dazu führen, dass sie nicht in der Lage sind, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität bereits in der Anhörung offen zu legen. Holten sie dies im gerichtlichen Verfahren nach, wurde ihr Vortrag bislang nach gängiger deutscher Rechtsprechungspraxis als „gesteigertes Vorbringen“¹²⁰ gewertet und hatte regelmäßig eine Ablehnung des Asylbegehrens – mangels Glaubhaftmachung - zur Folge. Diese Praxis hat der EuGH ebenfalls durch sein Urteil vom 02.12.2014 für unzulässig erklärt. Der Gerichtshof führt aus, dass die Aussagen der betroffenen Asylbewerber nicht allein deshalb für unglaubhaft erachtet werden dürfen, nur weil die behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht wurde.¹²¹

117 Vgl. Jansen/Spijkerboer 2011, S. 54, 59.

118 Vgl. EugH, a.a.O. Rn. 65.

119 Vgl. EugH, a.a.O. Rn. 66.

120 Den Flüchtlingen wurde vorgehalten, sie hätten den Verfolgungsgrund der sexuellen Orientierung oder Identität bereits in der ersten Anhörung mitteilen können und müssen; der neue Vortrag wurde daher als unglaubhaft angesehen.

121 Vgl. EuGH, a.a.O. Rn. 71.

5.4.5. Stereotype Vorstellungen der Entscheider_innen

Der Gerichtshof hatte zudem darüber zu befinden, ob die Tatsache, dass ein Asylbewerber in den Befragungen keine Kenntnis von niederländischen Vereinigungen zum Schutz der Rechte Homosexueller hatte, seine Glaubwürdigkeit erschütterte. Der EuGH verweist darauf, dass die zuständigen nationalen Behörden nach Art. 4 Abs. 3 c) der Richtlinie 2004/83 bei der Prüfung die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Antragstellers und nach Art. 13 Abs. 3 a) der Richtlinie 2005/85 bei der Anhörung die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Asylantrages zu berücksichtigen haben. Daraus folgert er, dass eine Prüfung, die allein auf stereotypen Vorstellungen beruht, nicht den Anforderungen der Richtlinien entspricht und die Nichtbeantwortung stereotyper Fragen kein ausreichender Grund ist, um eine Glaubhaftigkeit des Vorbringens zu verneinen.¹²²

5.4.6. Bewertung

Ob und wie sich dieser neue Urteilsspruch des EuGH in der deutschen Anerkennungspraxis auswirkt, bleibt abzuwarten. Die Einschätzung der Beamt_innen ist insbesondere dann weiterhin als subjektiv einzuschätzen, wenn sie sich Klischees und damit stereotypen Vorstellungen bedienen: Wer schwul ist, muss tuntenhaft wirken, eine Lesbe muss maskulin auftreten.¹²³ Zudem müssen sich Flüchtlinge bei dem Kampf um Anerkennung einerseits in westliche Bilder von Homosexualität einpassen und andererseits ihre Homosexualität als ihre alternativlos einzige Natur präsentieren.¹²⁴ Besonderes Augenmerk ist daher auf den Aspekt der „Queerness“, der changierende Geschlechtsidentitäten und Begehrensformen enthält, zu legen. Unvereinbar mit der Homosexualität als Schicksal sind bisexuelle oder wechselnde, fluide Orientierungen und Selbstidentifikationen,¹²⁵ wie auch der Fall einer bisexuellen iranischen Bloggerin zeigt, die darauf verwiesen wurde, dass sie doch „die Wahl“ habe, ausschließlich heterosexuelle Beziehungen zu leben.¹²⁶ Bis ein differenziertes Verständnis von Geschlechterverhältnissen in ihrer Vieldimensionalität¹²⁷ bei den zur Entscheidung betrauten Personen verankert ist, sind geflüchtete LSBTI im Anhörungstermin als besonders vulnerable Personen einzuschätzen. Derzeit scheinen die Beamt_innen des

122 EuGH, a.a.O. Rn. 60-63.

123 Vgl. Lehnert 2013, S. 150.

124 Markard/Adamietz 2011, S. 300.

125 a.a.O.

126 Vgl. Sadaat-Lendle 2015, T2 18:00.

127 Vgl. Markard/Adamietz 2011, S. 302.

BAMF und der Berliner Verwaltungsgerichte aufgrund der dargelegten Schilderungen ohne zusätzliche Sensibilisierungstrainings den besonderen Bedürfnissen und Herausforderungen, die die Glaubwürdigkeitsprüfung bei geflüchteten LSBTI - insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung des Art. 15 Abs. 3 a) der Verfahrensrichtlinie - erfordert, nicht gewachsen zu sein.

Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind außerdem bislang nur negativ definiert. Geklärt ist nur das, was im Verfahren nicht erlaubt ist. In der Realität gibt es zudem erhebliche Unterschiede in der Entscheidungspraxis sowohl auf behördlicher als auch auf gerichtlicher Ebene.¹²⁸ Standards für eine unvoreingenommene und lsbti-sensible Prüfung der Glaubwürdigkeit sind nicht zu erkennen.

Aus der Art und Weise der Durchführung der bisherigen Anhörungspraxis ist daher ein erhöhter Bedarf an psycho-sozialer Unterstützung für geflüchtete LSBTI abzuleiten, so dass die aufgezeigten strukturelle Mängel ausgeglichen werden können.

5.5. LSBTI-sensible Sprachmittler_innen

Die Darlegung und Begründung einer Verfolgungsfurcht aufgrund der sexuellen Identität, also das „asylrechtliche Outing“ der queeren Geflüchteten, geschieht nicht nur vor den Entscheider_innen des BAMF, sondern auch vor den anwesenden Sprachmittler_innen. Das Verhalten und die Qualität der Übersetzungsleistungen der dolmetschenden Personen sind für das Anhörungssetting von größter Bedeutung, da sie unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidung des BAMF haben.

Auch für die Anhörung durch das BAMF gelten die bereits im Abschnitt „Antragstellung in der ZAA“ (5.1) dargestellten Problematiken beim Einsatz der Dolmetscher_innen. Ergänzend soll hier ein eindringliches Beispiel einer Fehlübersetzung, die bereits mehrfach vorgekommen ist, beschrieben werden. Die Anhörung fand durch das BAMF in den Bundesländern Sachsen und Brandenburg statt, dennoch kann die verfälschende Übersetzung der Sprachmittler_innen - da es sich um eine Bundesbehörde handelt - als exemplarisch für eine strukturell vorliegende Problematik angesehen und auf das Land Berlin übertragen werden. Die Fehlübersetzung bestand darin, dass der Ausdruck „LGBT-Aktivist“ vom Sprachmittler nicht richtig verstanden wurde und daher als „LDPR-Aktivist“ übersetzt wurde. Dabei ist die LDPR die Partei des rechtsextremen russischen Populisten Wladimir

128 Rawert 2015.

Schirinowski, der früher die Todesstrafe für Homosexuelle gefordert hatte.¹²⁹

Anzumerken ist, dass fehlerhafte Übersetzungen überhaupt nur dann bemerkt werden können, wenn eine weitere sprachkundige Vertrauensperson des_r Antragsteller_in anwesend ist. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer von bewussten und unbewussten Fehlübersetzungen dementsprechend hoch ist, da eine sprachkompetente und lsbti-sensible Vertrauensperson als Begleitung nur in den seltensten Fällen anwesend ist.

Eine Anwesenheit einer solchen Vertrauensperson scheint erforderlich zu sein, da neben der Weigerung, das Wort „schwul“ zu übersetzen auch Fälle beschrieben werden, in denen die Dolmetscher_innen aktiv versucht haben, den Antragsteller – wahrscheinlich aus eigenem Schamgefühl - davon abzubringen, eine Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität zu schildern.¹³⁰ Durch diese Manipulationen haben lsbti-unsensible Dolmetscher_innen negativen und diskriminatorischen Einfluss auf den Ausgang des Asylverfahrens.

Ferner fürchten die Antragsteller, dass über die Dolmetscher, die von den Botschaften des Herkunftslandes gestellt werden und demnach Kontakt zu Botschaftsangehörigen und Landsleuten haben, staatliche Stellen im Herkunftsland über ihre Homosexualität in Kenntnis gesetzt werden.¹³¹ Neben einer erhöhten Verfolgungs- und Diskriminierungsgefahr im Fall einer Abschiebung liegt darin zugleich auch eine erhebliche Gefährdung der zurückgebliebenen Familien, die durch diese Information unter Druck gesetzt werden könnten. Ebenfalls möchten viele Asylbewerbende nicht, dass ihre Familien überhaupt Kenntnis von ihrer Homo- bzw. Transsexualität erlangen. Das BAMF müsste also queeren Flüchtlingen zusichern können, dass die eingesetzten Dolmetscher_innen einer Schweigepflicht unterworfen sind, die vollständig eingehalten wird, um ein sicheres und vertrauliches Anhörungssetting zu schaffen.

Solange aber überprüfbare Qualitätsstandards in Bezug auf lsbti-sensible Sprachmittler_innen nicht wirksam und nachhaltig umgesetzt sind, bedürfen queere Flüchtlinge einer besonderen Unterstützung im Anhörungstermin. Diese ist notwendig, damit ihre Chancen auf ein faires und neutrales Asylverfahren gewahrt bleiben und es nicht durch eine sprachmittelnde Person – sei es bewusst oder unbewusst - manipuliert wird.

129 Vgl. spiegel-online, (o.V.), 25.08.2015.

130 Vgl. Beck 2015.

131 Vgl. Warnecke 2015.

5.6. Weitere Belastungen: Lange Verfahrensdauer, Beschaffung von Herkunftslandinformationen und die Finanzierung lsbti-sensibler Rechtsanwält_innen

Ein unhaltbarer Zustand und besonders heikel für queere Flüchtlinge ist die sehr lange Verfahrensdauer der BAMF-Verfahren. Die Verfahren dauern oft mehr als ein Jahr, so dass LSBTI-Personen lange in den Gemeinschaftsunterkünften ausharren müssen. Zudem ist der Schwebezustand bis zur Entscheidung über den Asylstatus psychisch sehr belastend für die Asylbewerber_innen.¹³² Insbesondere scheint die Verwaltungspraxis derzeit so ausgestaltet zu sein, dass gerade die Verfahren sehr lange liegen bleiben, wo gute Chancen auf eine Anerkennung bestehen. Die von der Politik geforderte schnelle Bearbeitung betrifft anscheinend nur die Fälle, die negativ beschieden werden.¹³³

Einer Betrachtung bedarf auch das Vorhandensein von Informationen über die Situation der LSBTI in den Herkunftsländern (COI – Country of Origin Information). Die oftmals verfahrensentcheidende Informationsbeschaffung über eine Verfolgung bzw. über diskriminierende Handlungen aufgrund der sexuellen Orientierung erweist sich oft als schwierig. Die Dienstanweisungen und die Länderberichte des BAMF und des Auswärtigen Amtes sind als geheim eingestuft, so dass unterstützende LSBTI-Organisationen zunächst keinen Zugriff auf die Daten haben. Allerdings müssen die ablehnenden Entscheidungsgründe des BAMF im Rechtsschutzverfahren offen gelegt werden, so dass dies nicht weiter nachteilig ist.¹³⁴ Anders verhält es sich mit der Aktualität und der Vollständigkeit der Länderberichte des BAMF. Diese sind nicht immer aktuell und bilden die Menschenrechtslage in Bezug auf LSBTI in einigen Fällen nicht korrekt ab. Insofern sind die Antragsteller_innen gehalten, ergänzend Berichte von Amnesty International, aber auch von Organisationen vor Ort, vorzulegen.¹³⁵

Aufgrund der Komplexität des deutschen Asylrechts ist es notwendig, dass sich asylsuchende LSBTI spätestens im Rechtsschutzverfahren fachanwaltlichen Beistand suchen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um lsbti-sensible Rechtsanwält_innen handelt. Eine Kostentragung über die Prozesskostenhilfe ist ein eher seltener Fall, da sie mangels Erfolgsaussichten meistens verwehrt wird.¹³⁶ Die asylsuchenden LSBTI sind dann auf Spenden von gemeinnützigen Organisationen

132 RA Siegfried 2015, S. 1.

133 a.a.O.

134 a.a.O.

135 a.a.O.

136 Rüffer 2012.

angewiesen, um sich anwaltlich vertreten zu lassen.¹³⁷

Die lange Verfahrensdauer, der damit verbundene psychisch belastende Schwebestand sowie die eigene Finanzierung und Suche nach einem lsbti-sensiblen fachanwaltlichen Beistand erschweren die Situation queerer Flüchtlinge, so dass auch hier ein erhöhter Bedarf an psycho-sozialer Unterstützung angezeigt ist.

5.7. LSBTI aus sicheren Herkunftsstaaten: Institutionalisierte

Diskriminierung geflüchteter LSBTI durch den deutschen Gesetzgeber

Als sichere Herkunftsstaaten gelten laut Anlage II zu § 29a AsylG derzeit: Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Ghana, Senegal, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Kosovo, Albanien und Montenegro. Bei Asylanträgen von Asylbewerber_innen aus diesen durch Bundesgesetz festgelegten Herkunftsstaaten wird gesetzlich vermutet und unterstellt, dass die Betroffenen dort nicht verfolgt werden. Die Asylbewerber_innen sind deshalb gezwungen, einzelfallbezogene Tatsachen und Beweismittel vorzubringen, die die Annahme begründen, dass ihnen in ihrem Herkunftsstaat abweichend von der allgemeinen Lage politische Verfolgung droht.¹³⁸ Es handelt sich bei dieser Konstruktion um eine widerlegbare Vermutung, die nur durch einen von den Asylbewerber_innen zu erbringenden Gegenbeweis ausgehebelt werden kann. Sie tragen die volle Beweislast für die behauptete Verfolgung, ansonsten wird der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt.¹³⁹ Da die Aussage der Antragsteller_innen oftmals das einzige Beweismittel ist und eine Glaubhaftmachung im „normalen“ Verfahren schon erhebliche Beweisprobleme bereitet, mündet die Festlegung der sicheren Herkunftsstaaten durch den Gesetzgeber in einer institutionellen Diskriminierung geflüchteter LSBTI. Volker Beck, innenpolitischer Sprecher der Partei „Die Grünen“ im Bundestag, äußert sich in Hinblick auf die Beweisbarkeit einer Verfolgung in den vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten Senegal¹⁴⁰ und Ghana¹⁴¹ wie folgt:

„Diese Hürde nimmt kaum jemand. Wer Staaten, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen, als sicher definiert, der tritt die Rechte von LSBTTI* mit

137 Bossina 2015, 1:28:15.

138 Vgl. Art. 16a Abs. 3 Satz 2 GG, § 29a Abs. 1 AsylVfG.

139 Vgl. Begründung Gesetzesentwurf der BReg 2014, S. 4.

140 Vgl. Queeramnesty 2003: Homosexualität wird rechtlich als "Akt wider die Natur" eingestuft (Artikel 319, Paragraph 3 des Strafgesetzbuches (Code Penal) in der Fassung des Gesetzes Nr. 66-16 vom 12. Februar 1966) und es sind ein bis fünf Jahre Haft vorgesehen.

141 Vgl. Amnesty International 2013: Nach dem Strafgesetzbuch von 1960 in Kapitel 6, Artikel 105, werden homosexuelle Handlungen unter Männern mit Gefängnisstrafen bedroht.

Füßen - und verstößt gegen das Recht der Europäischen Union.“¹⁴²

Er hat daher die Europäische Kommission aufgefordert, gegen Deutschland und andere Staaten vor dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens zu klagen, damit Senegal und Ghana von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen werden.¹⁴³

5.8. Illegalisierte LSBTI-Flüchtlinge – „undocumented queer refugees“

Auch in Berlin gibt es nach Aussagen von flüchtlingsberatenden Organisationen illegalisierte queere Flüchtlinge. Ein illegaler Status der Geflüchteten ergibt sich dann, wenn eine unerlaubte Migration nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt. Ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz ist zudem strafbewehrt.¹⁴⁴

Die Gründe für einen illegalen Aufenthalt sind zumeist mangelnde Chancen in Hinblick auf eine Anerkennung als Flüchtling.¹⁴⁵ Dies ist z.B. der Fall, wenn es sich um sichere Herkunftsländer handelt oder eine Verfolgung zunächst nur durch die Familie befürchtet wird. Im Fall eines ägyptischen Flüchtlings¹⁴⁶ ist dieser nach Ablauf des dreimonatigen Visums aus Angst vor familiärer Verfolgung nicht wieder aus der Bundesrepublik ausgereist. Zwar hätte er – trotz der gesellschaftlichen Ächtung – seine sexuelle Orientierung in Ägypten unter sehr erschwerten Umständen diskret leben können, dennoch war es ihm durch das enge familiäre Geflecht nicht mehr länger möglich, diese vor Verwandten weiter geheim zu halten. Wäre sein „Schwulsein“ aufgefliegen, sähe er sich schwerwiegenden Repressionen und Gewalt durch die eigene Familie ausgesetzt.¹⁴⁷

Da Illegalisierte mit weiteren Problemen, wie dem Zugang zu ärztlicher Versorgung und einer ständigen Angst vor Entdeckung und Abschiebung, zu kämpfen haben, ist es notwendig, dass auch ihnen anonymisiert Zugang zu kostenfreien psycho-sozialen Unterstützungs- und Beratungsangeboten von Flüchtlings- oder LSBTI-Organisationen gewährt wird.

142 Beck 2015.

143 Vgl. Beck et al. 2015.

144 Vgl. § 95 AufenthG.

145 Vgl. Hassoun 2015, 34:30.

146 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 25:00.

147 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 25:10.

5.9. Schlussfolgerung

Die gesellschaftliche Tabuisierung einer nicht heteronormativen sexuellen Orientierung oder Identität in den Herkunftsländern, tatsächliche Verfolgungshandlungen oder die Furcht vor Verfolgung sind der Anlass zur Flucht. Der geltend gemachte Asylgrund der sexuellen Orientierung bzw. Identität bezieht sich auf einen der essentiellen Kernbereiche der Persönlichkeit und geht mit der Hoffnung einher, in Deutschland ein Klima vorzufinden, wo dieser Teil der Persönlichkeit frei, selbstbestimmt und ohne Angst vor Repressionen gelebt werden kann.

Für geflüchtete LSBTI ist das zu durchlaufende Anerkennungsverfahren allerdings mit erheblichen Belastungen, rechtlicher wie tatsächlicher Art, verbunden. Alarmierend ist, dass trotz der hohen Vulnerabilität dieser Personengruppe von den zuständigen Behörden noch keine besonderen Vorkehrungen, die die spezifischen Belange von queeren Flüchtlingen berücksichtigen, getroffen werden. Im Gegenteil, das Anerkennungsverfahren in seiner gegenwärtigen Form verschlechtert die Situation der queeren Flüchtlinge zusätzlich: Eine zu hinterfragende europarechtliche Rechtsprechung in Hinblick auf eine homo- und transphobe Kriminalisierung in den Herkunftsländern, die deutsche Regelung zu den sicheren Herkunftsstaaten, die vielfältigen Problemlagen bei der Erstantragstellung und der Glaubwürdigkeitsprüfung, eine von Entscheider_innenseite ignorierte Traumatisierungsproblematik, Fehlübersetzungen unterschiedlichster Art, die Verteilung durch das Dublin-Verfahren in europäische Staaten, in denen LSBTI erheblichen Diskriminierungsgefahren ausgesetzt sind, die lange und psychisch belastende Verfahrensdauer und ggf. das notwendige Abtauchen in die Illegalisierung aufgrund mangelnder Anerkennungschancen. Alle diese Faktoren zeugen von einer erhöhten Vulnerabilität queerer Geflüchteter und einem notwendigen Bedarf, zielgruppenspezifische Interventionen zur Unterstützung, Stabilisierung und Empowerment, aber auch strukturelle Verbesserungen, einzuleiten. Nur so ist es möglich, die zusätzlichen Belastungen, die durch das derzeitige Rechts- und Verwaltungshandeln konstituiert werden, abzufedern und die Anerkennungschancen für geflüchtete LSBTI zu wahren.

6. Besondere Problemlagen für LSBTI bei der Unterbringung im Bundesland Berlin

6.1. Rechtsgrundlagen

Hinsichtlich der Unterbringung sind §§ 47 und 53 AsylVfG einschlägig. Nach § 47 AsylVfG n.F. sind Ausländer_innen, die den Asylantrag bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben, verpflichtet, mindestens sechs Wochen, längstens jedoch sechs Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach sollen sie gemäß § 53 AsylVfG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, wobei das öffentliche Interesse und die Belange des_der Ausländers_in zu berücksichtigen ist. Die Verpflichtung endet, wenn der_die_Ausländer_in als Asylberechtigte_r anerkannt wird.

Aus europarechtlicher Sicht sind die Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie in der Fassung vom 26.06.2013¹⁴⁸ zu beachten. Sie regelt in Art. 18 Abs. 3 und 4, dass bei der Unterbringung geschlechtsspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen und Belästigung zu treffen sind. Die gesetzliche Umsetzung dieser Richtlinien ist in Deutschland bis jetzt noch nicht erfolgt, das Gesetzespaket zur Umsetzung der Richtlinie ist aber in Arbeit. Allerdings sind die Inhalte der Richtlinie ab 21. Juli 2015 anwendbar.

6.2. Situationsbeschreibung

Auf der Straße und in den Berliner Unterkünften treffen LSBTI-Asylsuchende auf homophobe Vorurteile, die noch weit verbreitet sind - sowohl in der Mehrheitsgesellschaft als auch bei vielen anderen Asylsuchenden.¹⁴⁹ Oft kommt es zu Auseinandersetzungen, weil die Mitbewohner_innen die für sie abweichende sexuelle Identität erahnen, eventuell an Verhaltensweisen der Asylbewerbenden oder weil queere Geflüchtete nicht der „Norm entsprechen“. Bei den offensichtlichen Fällen kommt es zu Drohungen und Übergriffen.

Ein schwuler Flüchtling aus Syrien war über mehrere Zwischenstationen nach Deutschland und schließlich nach Berlin gekommen. Er hatte angenommen, dass er hier relativ

148 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

149 Vgl. Schock 2015.

offen leben kann. In dem Wohnheim, in dem er untergebracht war, hatte er daher seinem Zimmergenossen erzählt, dass er schwul ist. Daraufhin wurde er von ihm bespuckt.¹⁵⁰ Neben diesen diskriminierenden und beleidigenden Handlungen werden LSBTI auch regelmäßig Opfer direkter körperlicher Gewalt, die sich beispielsweise in Misshandlungen mit einer Fahrradkette oder in Rippenbrüchen äußert. Dies führt dazu, dass die Geflüchteten das Wohnheim vor Angst verlassen und sich, sofern vorhanden, bei Freunden verstecken.¹⁵¹ Jouanna Hassoun berichtet aus ihrer Beratungspraxis, dass insbesondere schwule Männer, die sich mit vielen anderen Asylbewerbern ein Zimmer teilen und deren Auftreten als feminin wahrgenommen wird, stets der großen Gefahr ausgesetzt sind, misshandelt und missbraucht zu werden. Folgende drastische Szene steht exemplarisch für eine homophobe Atmosphäre in den Heimen: Die Mitbewohner klopfen an die Tür und bedrohen den Heimbewohner, der sich bereits verbarrikadiert hat, mit den Worten: „Wir wissen, dass du eine Schlampe bist. Wir ficken dich jetzt. Mach die Tür auf!“¹⁵² Frau Hassoun verweist ausdrücklich darauf, dass dies kein Einzelfall aus ihrer Beratungspraxis ist. Aber nicht immer bleibt es bei oben genannten Drohungen. Leider sind ihr auch Fälle bekannt, in denen tatsächlich queere Geflüchtete Opfer von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen geworden sind.¹⁵³ Hoch problematisch ist in diesem Kontext, dass sich nur wenige Opfer trauen, die Taten hinterher anzuzeigen oder überhaupt darüber zu sprechen. Nicht selten müssen sie mit den Tätern weiter in einer Einrichtung leben, manchmal sogar im selben Zimmer.¹⁵⁴ Allein der Lesbenberatung Berlin sind für den Zeitraum Januar bis Mai 2015 mindestens 20 Fälle von Übergriffen bekannt geworden. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer um ein vielfaches höher ist.¹⁵⁵ Auch die Asylgruppe des Vereins Quarteera konstatiert, dass fast jeder schwule Mann und jede Trans-Person mindestens einmal einer Gewalterfahrung im Rahmen der Unterbringung ausgesetzt ist. Auch Bedrohungen mit dem Tod sind an der Tagesordnung.¹⁵⁶ In einem Fall ist ein homosexueller Asylbewerber wieder in sein Heimatland zurück gereist, nachdem er sich das Heim angeschaut hatte. Er befürchtete, dass er aufgrund der zu erwartenden potenzierten Gewalt durch homophobe Mitbewohner eine Unterbringung in den Sammelunterkünften nicht überleben wird. Bei dem Asylsuchenden lag

150 Vgl. a.a.O. 2015.

151 Vgl. Bossina 2015, 1:16:20.

152 Vgl. Hassoun 2015, 51:05.

153 Vgl. Hassoun 2015, 51:05.

154 Vgl. Steinmetz 2015.

155 Vgl. a.a.O.

156 Vgl. Bossina 2015, 26:30.

eine traumatische Erfahrung vor, die durch die Zustände in diesem Heim reaktiviert wurden.¹⁵⁷

Queere Flüchtlinge stehen grundsätzlich unter enormen psychischen Druck, wenn sie ihre sexuelle Identität und Orientierung – wie in ihrem Heimatland – auch noch in Deutschland geheim halten müssen, um sich zu schützen. Aber selbst wenn sie sich gegenüber Heimmitarbeitenden outen, um in einem Einzelzimmer untergebracht zu werden, ist nicht immer gewährleistet, dass die Information über die sexuelle Identität von den Mitarbeitenden vertraulich behandelt wird und geheim vor den Mitbewohner_innen gehalten wird.¹⁵⁸ Zudem ist die erforderliche Einzelunterbringung aus Kapazitätsgründen selten möglich und die Durchsetzung bedarf großen Nachdrucks, den die durch Flucht und Traumatisierung entkräfteten Flüchtlinge meistens nicht aufbringen können. Auch besteht nicht in jedem Fall Kenntnis von der Möglichkeit einer Einzelunterbringung.¹⁵⁹

Im Allgemeinen ist die Gesamtatmosphäre in vielen Heimen als aggressiv zu bezeichnen. Faktoren wie die lange Verfahrensdauer, die Ungewissheit über den Verfahrensausgang und die Überlastung der Mitarbeitenden respektive des niedrigen Betreuungsschlüssels bedingen das Ausbrechen von Konflikten. So können Ressentiments sehr schnell in Mobbing oder Gewalt umschlagen, wenn z.B. ein schwuler Mann nur mit einem Kind spricht.¹⁶⁰

Erschwerend kommt hinzu, dass viele Heimmitarbeitende keine Erfahrungen mit geflüchteten LSBTI haben und nicht ausreichend für die spezifischen Belange sensibilisiert sind. Heimmitarbeitende haben es beispielsweise als problematisch empfunden, Trans- oder Inter-Personen mit ihrem gewünschten Namen anzusprechen.¹⁶¹ Für diese Personengruppen ist es zwar grundsätzlich besser möglich, eine Einzelunterbringung durchzusetzen, doch ist es selbst für Trans-Personen mit gutem Passing äußerst schwierig, ohne Angst vor Gewalt und Mobbing die Gemeinschaftstoiletten aufzusuchen.¹⁶² Für trans- und intersexuelle Menschen stellt die geschlechtergetrennte Infrastruktur, die auf einem polaren Geschlechterbild fußt, eine

157 Vgl. a.a.O., 1:03:20.

158 Vgl. a.a.O., 25:00.

159 Vgl. Hassoun 2015, 14:20.

160 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 35:30.

161 Vgl. Bossina 2015, 13:20.

162 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 32:15; Bossina 2015, 19:00.

erhebliche und kaum zu ertragende Belastung dar.

Nicht immer äußern sich die Schwierigkeiten aber zwangsläufig in konkreten Auseinandersetzungen. Die Probleme beginnen schon dann, wenn sich queere Flüchtlinge unwohl fühlen, wenn sie sich zum Beispiel nicht mehr trauen, mit ihrem Partner zu telefonieren oder sich mit einem Partner zu treffen.¹⁶³ Die Unterbringung in einer Asylunterkunft kann isolatorische Wirkung auf geflüchtete LSBTI haben, da sie in der Aufnahmeeinrichtung oft den gleichen Unterdrückungsmechanismen wie in ihrem Herkunftsland ausgesetzt sind. Die Isolation führt in Kombination mit bereits vorhandenen Traumatisierungen zu einem weiteren Rückzug, so dass sich der psychische Zustand weiter verschlechtert. Zudem können Retraumatisierungen ausgelöst werden.¹⁶⁴

Da es sich bei der Regelung des § 53 AsylVfG - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften - um eine Sollvorschrift handelt, die bei Vorliegen besonderer, atypischer Umstände ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung zulässt, ist es grundsätzlich möglich, dass stark gefährdete LSBTI-Personen auch eine Unterkunft außerhalb der Gemeinschaftsunterbringung beziehen. In Anbetracht der allgemeinen Wohnraumverknappung und in Hinblick auf ein diskriminierungsfreies Bewerbungsverfahren ist dies, insbesondere für Trans*Personen, allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Weitere Probleme können sich paradoxerweise auch erst durch eine Sonderbehandlung ergeben. Einige schwule Männer durften zum Beispiel in einem Heim wegen ihrer Homosexualität oft außerhalb des Flüchtlingsheims übernachten. Das hat wiederum Aggressionen gegen sie wegen dieser Sonderbehandlung hervorgerufen.¹⁶⁵

Zu bemängeln ist außerdem, dass die Behörden die Situation von geflüchteten LSBTI nicht erleichtern: Asylsuchenden, die in Deutschland eine Lebenspartnerschaft eingehen, wird der Auszug aus den Sammelunterkünften oftmals nicht gestattet, ganz zu schweigen vom Umzug zum Lebenspartner in ein anderes Bundesland.¹⁶⁶ Vorliegend handelt es sich um eine staatliche Diskriminierung und Ungleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe, die durch eine einfache Änderung des

163 Vgl. Heywinkel 2015.

164 Vgl. Bossina 2015, 22:25.

165 Vgl. Warnecke 2015.

166 Vgl. Beck 2015.

AsylVfG beendet werden könnte.

Ein weiteres allgemeines Problem ist neben der unzureichenden Sensibilisierung der Unterkunftsmitarbeitenden der Mangel an einem professionellen Beschwerdemanagement, das gleichfalls einen niederschweligen Zugang gewährleistet. Da LSBTI vermehrt Mobbing-, Gewalt- und Diskriminierungshandlungen ausgesetzt sind, bedürfen sie einer vertrauenswürdigen Ansprechperson, vor der sie sich „outen“ können, die sich für ihre Belange einsetzt und so dazu beiträgt, dass kein homo- und transphobes Klima in den Unterkünften entsteht bzw. übersehen oder stillschweigend geduldet wird. Es muss also die Möglichkeit gegeben sein, jeden Fall einer Diskriminierung zu melden.¹⁶⁷

6.3. Schlussfolgerung

Die beschriebenen Gewalt-, Diskriminierungs- und Mobbingverfahren, die im Kontext der Unterbringung von geflüchteten LSBTI in Berliner Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gemacht werden, zeugen von einer zusätzlichen massiven psychischen wie physischen Belastung der Flüchtlinge. Gleichzeitig zeigen sie, dass es bis jetzt grundsätzlich an einer lsbti-sensiblen und -schützenden Unterbringungsstruktur im Bundesland Berlin fehlt. Sicherlich unterscheidet sich der Standard der Unterbringung von Heim zu Heim – dennoch ist aufgrund der verschiedenen Berichte zu attestieren, dass es sich um eine grundsätzliche Problematik handelt. Solange keine flächendeckende lsbti-gerechte Unterbringung von der Berliner Verwaltung und den privaten Trägern gewährleistet werden kann, ist ein besonderer und erhöhter Bedarf an sozialarbeiterischer Unterstützung und Interventionen erforderlich, um eine zielgruppenangemessene Unterbringung zu etablieren bzw. auf Dauer gewährleisten zu können.

Sozialarbeiterische Interventionen sind auf zwei Ebenen anzusetzen: Erstens, die Flüchtlinge psycho-sozial zu unterstützen und zu empowern und zweitens, die strukturellen Bedingungen bei der Unterbringung so zu verbessern, dass insgesamt eine von Respekt getragene - und damit auch lsbti-sensible - Grundatmosphäre, geschaffen wird. Zu der psychosozialen Unterstützung gehören z.B. die Stärkung des Selbstbewusstseins und der Resilienz der queeren Geflüchteten, aber auch die tatsächliche Hilfe bei der Beschaffung einer erforderlichen Einzelunterbringung. Auf der strukturellen Ebene sind Heimmitarbeitende für die speziellen Problemlagen geflüchteter LSBTI zu sensibilisieren und es ist ein entsprechendes Beschwerdemanagement zu installieren. Ferner sollten

¹⁶⁷ Vgl. Hassoun 2015, 1:01:15.

alle Asylsuchenden in den Unterkünften dahingehend aufgeklärt bzw. sensibilisiert werden, dass in Deutschland keine Gewalt, kein Mobbing und auch keine diskriminierenden Handlungen – egal aus welchem Grund – geduldet werden. Außerdem ist es erforderlich, mehr Einzelunterbringungsmöglichkeiten bereit zu stellen, um besonders vulnerable Flüchtlinge besser vor Übergriffen schützen zu können.

7. Aktuelle Herausforderungen für LSBTI-Organisationen und politische Konzepte zu Handlungs- und Lösungsansätzen im Bundesland Berlin

Die Nachrichten- und Faktenlage hinsichtlich der europäischen und deutschen Flüchtlingsproblematik änderten sich in den Monaten August und September 2015 fast täglich. Im Folgenden soll ein Überblick über die Herausforderungen für die bereits tätigen Organisationen, über geplante Konzeptionen und über politische Forderungen gegeben werden.

7.1. Probleme von bereits tätigen Akteur_innen im Handlungsfeld „Geflüchtete LSBTI“

Neben der allgemeinen Flüchtlingsberatung existiert im Bundesland Berlin grundsätzlich eine gut ausgebaute LSBTI-Beratungs- und Empowermentinfrastruktur, die verschiedene lsbti-spezifische Themenfelder und Adressat_innengruppen bedient. Die Beratung und Unterstützung von LSBTI wird durch Zuwendungen des Landes Berlins an LSBTI-Organisationen gesichert. Dies geschieht durch Projektförderungen im „Bereich LSBTI“ und im Rahmen der „Initiative Akzeptanz sexueller Vielfalt“ (ISV).¹⁶⁸ Daneben existieren aber auch Vereine, die sich lediglich durch Spenden finanzieren und keine öffentliche Mittelzuwendung erhalten.¹⁶⁹

Im Rahmen der gestiegenen Zahl von geflüchteten Menschen hat sich auch die Anzahl queerer Flüchtlinge stark erhöht. Diese wenden sich zumeist vorrangig an die bestehenden LSBTI-Organisationen und Projekte. Diese sind z.B. Quarteera e.V. für russischsprachige Flüchtlinge, das Projekt MILES und die Asylrechtsberatung des LSVD Berlin-Brandenburg e.V., das Projekt LesMigraS der Lesbenberatung Berlin e.V. sowie der Treffpunkt für queere Flüchtlinge der Schwulenberatung Berlin gGmbH. Viele der Berliner LSBTI-Organisationen sind jedoch nicht originär in der Flüchtlingsarbeit tätig, so dass die vielfältigen Unterstützungsleistungen für queere Flüchtlinge zusätzlich zu der täglichen Beratungsarbeit erbracht werden müssen.

Dies führt zu einer chronischen Überforderung der Mitarbeiter_innen der Organisationen. Alle drei der für diese Arbeit interviewten Vertreterinnen von LSBTI-Organisationen stellen übereinstimmend fest, dass sie bereits jenseits der Belastungsgrenze tätig

¹⁶⁸ Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) 2015.

¹⁶⁹ Wie z.B. Quarteera e.V.

sind. Neben der personellen Unterbesetzung fehlt es insbesondere an finanziellen Mitteln, um den erhöhten Hilfebedarf queerer Flüchtlinge gerecht werden zu können, z.B. für den Druck von mehrsprachigen Informationsbroschüren oder -flyern.¹⁷⁰

Die massive Belastung rührt auch daher, dass die Unterstützung von LSBTI mit Fluchtgeschichte selten nur einzelne Beratungssitzungen beinhaltet, sondern aufgrund der vielfältigen Problemlagen – wie Traumatisierungen, Schwierigkeiten im Anerkennungsverfahren und Gewalterfahrungen in der Unterkunft - meistens ein zeit- und personalintensives Casework erfordert.¹⁷¹ Die ganze Bandbreite der Hilfestellungen reicht über alltägliche Dinge, wie die Beschaffung einer SIM-Karte bis zur psycho-sozialen Intervention bei Ankündigung eines Suizids.¹⁷² Trotz der guten Vernetzung der LSBTI-Organisationen untereinander und der Weitervermittlung von queeren Flüchtlingen,¹⁷³ handelt es sich aufgrund der Ressourcenknappheit bei den derzeitigen Interventionen eher um „Erste-Hilfe-Maßnahmen“.¹⁷⁴

Besonders herausfordernd ist für die bereits aktiven LSBTI-Träger auch die Überwindung der Sprachbarriere. So müssen Übersetzungsleistungen eingekauft oder ehrenamtlich organisiert werden, um die queeren Flüchtlinge überhaupt kommunikativ erreichen zu können.¹⁷⁵ Durch die personelle Knappheit und die besondere psychische Beanspruchung der Helfenden sind regelmäßige Super- und Intervisionen der Mitarbeiter_innen erforderlich, um die Gefahr von Sekundärtraumatisierungen und des Eintretens eines „Burn-outs“ zu senken.¹⁷⁶ Dennoch ist die Arbeit mit und für geflüchtete LSBTI und deren Schicksal emotional so belastend, dass insbesondere ehrenamtlich Tätige den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind und sich zurück ziehen.¹⁷⁷ Zudem ist eine Tendenz zu beobachten, dass die Berliner LSBTI-Träger aufgrund ihres Engagements auch von Sozialarbeiter_innen aus anderen Bundesländern kontaktiert werden, die um Rat und Hilfe für geflüchtete LSBTI bitten.¹⁷⁸

Aktuell plant die Lesbenberatung Berlin eine Ausweitung der Beratungs- und Empowermenttätigkeit und die Schwulenberatung Berlin ist mit dem LaGeSo in Verhandlungen, um diskriminierungsfreie Unterkünfte für LSBTI in betreuten WGs zu schaffen.¹⁷⁹

170 Vgl. Bossina 2015, 1:18:20; Hassoun 2015, 6:50; Saadat-Lendle 2015, T1 4:45 und 11:50.

171 Vgl. Hassoun 2015, 2:40; vgl. Saadat-Lendle 2015, T1 4:45.

172 Vgl. Bossina 2015, 6:10.

173 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T1 6:50.

174 Vgl. Hassoun 2015, 42:10.

175 Vgl. Saadat-Lendle 2015, 6:50.

176 Vgl. Bossina 2015, 1:23:30.

177 Vgl. a.a.O. 1:18:20.

178 Vgl. a.a.O. 1:20:35.

179 Vgl. Schock 2015.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Lage von bereits in der Beratung tätigen LSBTI-Trägern in personeller wie auch finanzieller Hinsicht mangelhaft ist. Eine professionelle und vor allem nachhaltige Arbeit mit queeren Flüchtlingen, aber auch mit Behördenmitarbeiter_innen - z.B. im Rahmen von Sensibilisierungstrainings -, wird nur dann durchzuführen sein, wenn eine stärkere finanzielle Unterstützung durch staatliche oder stiftungsmäßige Zuwendungen gewährleistet wird.

7.2. Aktuelle politische Konzepte und Forderung einer Überquote

7.2.1. Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge

Der Berliner Senat hat auf die Herausforderungen, die die steigende Anzahl von Geflüchteten mit sich bringt, durch sein Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge vom 11.08.2015 reagiert. Berlin erkennt in diesem Konzept als erstes deutsches Bundesland an, dass es sich bei LSBTI um eine spezifische Flüchtlingsgruppe handelt, die aufgrund ihrer Vulnerabilität einen besonderen Bedarf im Handlungsfeld Wohnen und Unterbringung aufweist.

Der Senat hat folgende Ziele im Handlungsfeld Wohnen und Unterbringung beschlossen, die sich explizit auf queere Geflüchtete beziehen:

Qualitätssicherung und Beschwerdemanagement

Im Rahmen der Fortentwicklung der Qualitätsanforderungen wird der Bedarf an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für das in den Flüchtlingsunterkünften tätige Personal berücksichtigt. Diese Fortbildungsangebote sollen die Bediensteten für spezifische Bedarfe bestimmter Flüchtlingsgruppen (z.B. von Gewalt betroffene Frauen, Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle (LSBTI), traumatisierte Menschen, Kinder und Jugendliche) sensibilisieren sowie sie auch zu einem sachgerechten Umgang mit Anfeindungen gegen Flüchtlinge ertüchtigen.¹⁸⁰

Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften können sich mit Beschwerden, welche sich auf den Betrieb der Einrichtung beziehen, an die vor

¹⁸⁰ Berliner Senat Konzept 2015, S. 11.

Ort tätigen Sozialbetreuerinnen und –betreuer sowie die Heimleitung wenden.¹⁸¹

Sollten die Betroffenen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, stehen auch in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, um sich der Beschwerden anzunehmen. Diese nehmen auch den Heimbetrieb betreffende Anregungen entgegen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales hat hierfür eine gesonderte Rufnummer als auch ein dafür vorgesehenes E-Mail-Postfach eingerichtet und diese auf der Internetpräsenz der BUL veröffentlicht.¹⁸²

Versorgung mit privatem Wohnraum

Die Unterbringung in alternativen Wohnprojekten ist im Rahmen der Anmietung von Wohnraum durch Asylsuchende und Flüchtlinge auch bisher schon möglich, sofern geeigneter Wohnraum verfügbar ist. Bilden mehrere volljährige alleinstehende Personen eine derartige Wohngemeinschaft, so werden Mietkosten für die bezogene Wohnung in gleicher Höhe übernommen, als würde jede beteiligte Person in eine eigene Wohnung einziehen. Alternative Wohnprojekte bieten sich insbesondere auch für Personenkreise mit besonderen Bedürfnissen wie beispielsweise von Gewalt betroffene Frauen, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTI) an.¹⁸³

Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse

Zumindest im erweiterten Sinne sind auch von Gewalt bedrohte Frauen sowie Lesben, Schwule, Bisexuelle und trans- und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI), die als Flüchtlinge in Berlin um Asyl nachsuchen, als besonders schutzbedürftige Personengruppen zu verstehen. Die Einbeziehung dieser Menschen in die konzeptionellen Betrachtungen und die Überlegung wie ihren spezifischen Bedürfnissen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung angemessen entsprochen werden kann, ist erforderlich.¹⁸⁴

Um der Schutzbedürftigkeit und den Bedürfnissen von bestimmten vulnerablen

181 a.a.O.

182 a.a.O.

183 Berliner Senat Konzept 2015, S. 12.

184 a.a.O.

Gruppen wie Alleinreisenden und/oder traumatisierten Frauen sowie homosexuellen und transgeschlechtlichen Personen bei der Unterbringung gerecht zu werden und sie vor möglichen Übergriffen und Anfeindungen durch andere Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen, sind im Rahmen des Gestaltungskonzepts/Raumprogramms für den Bau von Gemeinschaftsunterkünften in modularer Bauweise besondere Maßnahmen vorgesehen.¹⁸⁵

Belegungssteuerung

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales entwickelt derzeit ein geeignetes Instrumentarium, um das Controlling bei der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zu optimieren sowie eine bedarfsgerechte – auch im Hinblick auf spezifische Bedürfnisse bestimmter Personengruppen wie traumatisierte Flüchtlinge, gewaltbetroffene Frauen oder LSBTI - und effiziente Steuerung bei der Belegung der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte zu gewährleisten.¹⁸⁶

Die vom Senat aufgestellten Ziele und Maßnahmen zielen auf strukturelle Verbesserungen, die die Situation von queeren Flüchtlingen in den Berliner Unterkünften erheblich verbessern können. In Hinblick auf die EU-Aufnahmerichtlinie, die in Art. 18 Abs. 3 und 4 bestimmt, dass bei der Unterbringung geschlechtsspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen und Belästigung zu treffen sind, ist das Konzept des Senats als folgerichtig und progressiv einzustufen. Dennoch darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen aufgrund der allgemeinen Überlastung des Systems einige Zeit, wenn nicht sogar mehrere Jahre, und erhebliche finanzielle Mittel erfordern wird. So sollten neben den Strukturveränderungen auch die privaten LSBTI-Träger gefördert werden, um die Empowermentarbeit für Flüchtlinge erheblich zu verstärken und auszubauen. Denn diverse Grundproblematiken werden erhalten bleiben: z.B. der mutige Schritt, sich vor dem Heimpersonal zu outen, um eine Einzelunterkunft beziehen zu können. Insofern sind alle in den Unterkünften Tätigen gehalten, für eine diskriminierungsfreie und von Respekt getragene Gesamtatmosphäre zu sorgen, damit jeder Flüchtling die Möglichkeit hat, sich angstfrei zu seiner sexuellen

185 a.a.O., S. 13.

186 Berliner Senat Konzept 2015, S. 14.

Orientierung oder Geschlechtsidentität bekennen zu können.

7.2.2. Forderung einer Überquote für asylsuchende LSBTI – „Chance auf Hilfe“

Besonders diskutiert wurde in der Berliner LGBTI-Community eine Überquote des Landes Berlins für queere Flüchtlinge und Vertreter_innen von LSBTI-Organisation, die sich mit dieser Forderung Ende 2014 an den regierenden Bürgermeister gewandt haben. Er schloss sich der Forderung allerdings nicht an. Bei der Überquote handelt es sich um eine bundesländerübergreifende Verteilung gemäß § 51 AsylVfG. Der Berliner Senat würde per Weisung die Prüfung von Umverteilungsanträgen, die LSBTI-Asylsuchende aus anderen Bundesländern in Einklang mit § 51 AufenthG stellen, anordnen.

So könnte Berlin queere Geflüchtete, insbesondere diejenigen, welche in einem ländlichen Raum ohne LSBTI-Beratungsstrukturen und aktive Unterstützungsgruppen untergebracht sind, aufnehmen. Für diese Vorgehensweise spricht die gut ausgebaute und vorhandene LSBTI-Infrastruktur in Berlin. Sie kann dabei helfen, dass sich queere Flüchtlinge – insbesondere diejenigen aus den Flächenländern - nicht isoliert fühlen und auch auf andere LSBTI-Personen treffen.¹⁸⁷ Zudem ist zu berücksichtigen, dass viele geflüchtete LSBTI ihren Asylantrag aufgrund der guten LSBTI-Infrastruktur gerade in Berlin stellen, dann aber aufgrund des Verteilungsverfahrens in ländliche Regionen anderer Bundesländer ohne LSBTI-Beratungsstrukturen zugewiesen werden. Viele dieser umverteilten Menschen berichten dann von Gewalterfahrungen – von Morddrohungen und Schlägereien – und die Berliner Organisationen müssen den Geflüchteten dann telefonisch psychosoziale Beratungsstellen in ihrer Nähe vermitteln.¹⁸⁸ Ferner sollte für die Zukunft ausgeschlossen werden, dass selbst LSBTI mit guten Erfolgsaussichten einer Anerkennung ihren Antrag zurückziehen, weil sie in eine ländliche Region verteilt werden, die keine LSBTI-Community bzw. Beratungsinfrastruktur vorhält.¹⁸⁹

Zwar ist hinsichtlich der Überquote zu überdenken, ob sie aus Diversitygesichtspunkten nicht eine Bevorzugung von geflüchteten LSBTI gegenüber anderen vulnerablen Gruppen, wie z.B. geflüchtete People of Colour, darstellen würde. Jedoch handelt es sich hier um keine grundlose Bevorzugung einer speziellen Flüchtlingsgruppe. Vielmehr ist aufgrund der derzeitigen Situation im Anerkennungsverfahren und bei der Unterbringung eine erhebliche Vulnerabilität und daher eine stark erhöhte Schutzbedürftigkeit gegeben,

187 Vgl. RA Siegfried 2015, S. 2.

188 Vgl. Bossina 2015, 12:10; Vgl. Hassoun 2015, 32:10.

189 Vgl. RA Siegfried 2015, S. 2.

die eine Bejahung der Überquote sachlich rechtfertigt. Eingewandt werden kann auch nicht, dass die Lage in den Berliner Flüchtlingsunterkünften ebenfalls noch nicht lesbisensibel genug ist. Die queeren Flüchtlinge haben in Berlin zumindest die Chance, sich mit Hilfe der bereits tätigen LSBTI-Organisationen gegen Missstände zur Wehr zu setzen. Diese *Chance auf Hilfe* besteht in ländlichen Regionen, in denen die nächste größere Stadt mit spezifischen Beratungsmöglichkeiten möglicherweise mehrere Fahrstunden entfernt ist, nicht. Es erscheint geradezu grotesk und ist in Hinblick auf die Abschaffung des Diskretionserfordernisses durch die EuGH-Rechtsprechung absurd, dass LSBTI, die wegen ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität nach Deutschland geflohen sind, in vielen ländlichen Regionen isoliert und aufgrund von homo-, bi-, trans- und interphoben Zuständen in den Unterkünften gezwungen sind, weiterhin diskret und unter Verleugnung ihres Fluchtgrundes zu leben, bis das langwierige und im Ausgang schlecht zu kalkulierende Asylverfahren abgeschlossen ist.

Eine Überquote wäre daher eine wichtige politische und in Hinblick auf den speziellen Fluchtgrund von LSBTI-Personen auch notwendige Entscheidung zur Verbesserung der Lage von queeren Geflüchteten in der gesamten Republik.

8. Schlussbetrachtung

Asylsuchende LSBTI treffen im deutschen Asylverfahren und bei der Unterbringung im Bundesland Berlin auf mehrdimensionale Schwierigkeiten und Problemlagen, die einen besonderen Bedarf an Unterstützung erfordern. Schwerwiegende strukturelle Problematiken, die ihren Ursprung in der Rechtspolitik, der Rechtsprechung und in der asylrechtlichen Rechtsanwendung sowie in einer zielgruppen-unangemessenen Unterbringungssituation haben, führen queere Flüchtlinge über ihre Belastungsgrenze hinaus, ohne dass ihnen derzeit ausreichende und spezifische Hilfsangebote zur Verfügung stehen.

Wie unter 4. festgestellt wurde, ist durch die Rechtsprechung des EuGH vom 07.11.2013 die rechtliche Situation von asylbegehrenden LSBTI-Personen in Europa erheblich gestärkt worden. In Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen und der europäischen Charta der Grundrechte wird grundsätzlich auch die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung im asylrechtlichen Kontext geschützt, da diese eine wesentliche Ausdrucksmöglichkeit der menschlichen Persönlichkeit und Identität darstellt. Zudem ist der Wegfall des Diskretionserfordernisses als ein Meilenstein zu verstehen, der die besondere Situation von queeren Flüchtlingen in den Herkunftsländern endlich situationsgerecht und angemessen erfasst. Trotz dieser außerordentlich positiven Entwicklung durch die EuGH Rechtsprechung sind dennoch einige Aspekte unbeleuchtet und damit unbeachtet geblieben. Der Gerichtshof ignoriert die stigmatisierende und diskriminierende gesellschaftliche Wirkung, die durch das bloße Bestehen von punitiven homo- oder transphoben Normen geschaffen wird und versäumt, für die rechtsanwendenden Behörden und Gerichte Anhaltspunkte zu definieren, wann diese von einer tatsächlichen Verhängung einer Freiheitsstrafe ausgehen müssen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf, damit eine einheitliche, faire und die besonderen Bedürfnisse von queeren Flüchtlingen beachtende Rechtsprechung und Rechtsanwendung verankert werden kann.

Unter 5. wurde umfassend dargestellt, wie das deutsche Anerkennungsverfahren für LSBTI mit Fluchtgeschichte mit erheblichen, aber dennoch vermeidbaren Belastungen - rechtlicher wie tatsächlicher Art - verbunden ist: die rechtspolitisch umstrittenen deutsche Regelung zu den sicheren Herkunftsstaaten, die existentiellen Problemlagen bei der Erstantragstellung in der ZAA und der Glaubwürdigkeitsprüfung beim BAMF, von Entscheider_innenseite nicht beachtete Traumatisierungserfahrungen, Fehlübersetzungen unterschiedlichster Art durch lsbti-unsensible Sprachmittler_innen, die Verteilung

durch das Dublin-Verfahren in europäische Staaten, in denen LSBTI erheblichen Diskriminierungsgefahren ausgesetzt sind, die lange und psychisch belastende Verfahrensdauer und ggf. das notwendige Abtauchen in die Illegalisierung aufgrund mangelnder Anerkennungschancen.

Zeitgleich zu diesen aus dem Anerkennungsverfahren resultierenden Probleme sind LSBTI oft einer belastenden Unterbringungssituation ausgesetzt, die durch die lange Verfahrensdauer und die ungewisse wie schlecht kalkulierbare Verfahrensentscheidung zusätzlich verschärft wird. Die unter 6. beschriebenen Gewalt-, Diskriminierungs- und Mobbingverfahren, die im Kontext der Unterbringung von geflüchteten LSBTI in Berliner Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften gemacht werden, zeugen von einer massiven psychischen wie physischen Belastung der Flüchtlinge. Gleichzeitig zeigen sie, dass es bis jetzt grundsätzlich noch an einer lsbti-sensiblen und -schützenden Unterbringungsstruktur im Bundesland Berlin fehlt. Solange keine flächendeckende lsbti-gerechte Unterbringung von der Berliner Verwaltung und den privaten Trägern gewährleistet werden kann, ist ein besonderer und erhöhter Bedarf an sozialarbeiterischer Unterstützung und Interventionen erforderlich, um eine angemessene und menschenwürdige Unterbringung zu etablieren bzw. auf Dauer gewährleisten zu können.

Alle genannten Schwachstellen – rechtlicher, asylverfahrens- und unterbringungstechnischer Art - sind oft derart miteinander verwoben, dass für geflüchtete LSBTI multikomplexe Problemlagen entstehen, die diese ohne fachkundige Unterstützung nicht bewältigen können. Die daraus resultierende erhöhte und in dieser Arbeit festgestellte Vulnerabilität wird durch die Entscheidung des Berliner Senats im Versorgungs- und Integrationskonzept vom 11.08.2015, geflüchtete LSBTI als besonders schutzbedürftige Gruppe einzustufen, bestätigt.

Aufgrund dieser erhöhten Vulnerabilität besteht einerseits Interventionsbedarf, um strukturelle Verbesserungen in den Handlungsfeldern Asylverfahren und Unterbringung einzuleiten und andererseits müssen zielgruppenspezifische Interventionen zur Unterstützung, Stabilisierung und Empowerment flankierend bereit gestellt werden. Zeitgleich sind im Rahmen des Social Advocacy-Ansatzes Sozialer Arbeit die Interessen geflüchteter LSBTI gegenüber der Politik wahrzunehmen, zu formulieren und es ist angezeigt, sich „anwaltlich“ als Sozialarbeiter_in aktiv einzumischen und konkrete Hilfsstrategien der rechtlichen Intervention und politischen Partizipation zu entwickeln.

Eine Skizzierung von solchen möglichen Hilfsstrategien, konkreten Maßnahmen und

rechtlichen Interventionen erfolgt daher im folgenden Abschnitt. Neben den im Versorgungskonzept des Senats beschlossenen Interventionen im Handlungsfeld Unterbringung sind zudem Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Geflüchteten aus Berliner LSBTI-Organisationen mit in dieses Konzept eingeflossen.

9. Skizzierung von Konzeptions- und Interventionsmöglichkeiten im Handlungsfeld geflüchtete LSBTI

Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten, denen queere Flüchtlinge im Anerkennungsverfahren und bei der Unterbringung in Berliner Heimen ausgesetzt sind, artikulieren LSBTI-Akteur_innen Vorschläge zur Verbesserung der Situation der Geflüchteten. So erscheint es notwendig und sinnvoll, beim LaGeSo eine_n Sonderbeauftragte_n zu etablieren, damit sowohl queere Flüchtlinge als auch Beratungsstellen eine Ansprechperson hätten.¹⁹⁰ Ferner wird eine Reihe von kurzfristig umzusetzenden Maßnahmen vorgeschlagen. An erster Stelle steht die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur konkreten Unterstützung von asylsuchenden LSBTI, insbesondere durch Berater_innen und Dolmetscher_innen.¹⁹¹ Die bestehenden Beratungsstellen haben außerdem einen erhöhten Unterstützungsbedarf in Hinblick auf Supervisionen, Fortbildungen oder Austauschgruppen, um z.B. Re- und Sekundärtraumatisierungen sowie Burn-outs vorzubeugen.¹⁹² Das gilt auch für die aktiven ehrenamtlichen Unterstützungsgruppen, deren Engagement mehr gefördert werden sollte.¹⁹³ Es fehlen außerdem Traumatherapeut_innen, die insbesondere queere Flüchtlinge betreuen können und eine Fremdsprache beherrschen bzw. Supervisionen für Berater_innen durchführen.¹⁹⁴ Auch bedarf es mehrsprachigen Informationsmaterials für die Flüchtlinge.¹⁹⁵ Zudem ist es für geflüchtete LSBTI wichtig, einen speziellen und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Deutschkurs belegen zu können, in dem sie die Möglichkeit haben, weitere queere Flüchtlinge kennenzulernen. So lassen sich unterbringungsbedingte Isolationserfahrungen abmildern.¹⁹⁶ Außerdem wird vorgeschlagen, eine Datenbank von Ansprechstrukturen, ihren Ressourcen und Angeboten (z.B. Berater_innen mit Traumatherapieausbildung, vorhandene Sprachen, etc.) zu erstellen. Auch sollte eine Datenbank für das gesamte Bundesgebiet geschaffen werden, da häufig Anfragen aus anderen Bundesländern gestellt werden.¹⁹⁷ Eine notwendige und äußerst wichtige Maßnahme ist auch die Sensibilisierung der Sprachmittler_innen, die in der Anhörung tätig werden und verfahrensentscheidend sein können.¹⁹⁸

190 Vgl. Hassoun, 2015, 13:50 und 56:25.

191 Vgl. Bossina 2015, 1:19:35.

192 Vgl. a.a.O., 1:22:30.

193 Vgl. Saadat-Lendle 2015; T2 1:03:25.

194 Vgl. Hassoun 2015, 41:30.

195 Vgl. a.a.O., 16:30.

196 Vgl. Bossina 2015, 1:14:45.

197 Vgl. Hassoun 2015, 33:15.

198 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 27:40; vgl. Bossina 2015, 1:04:30; vgl. Hassoun 2015, 18:10.

Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit und des Ressourcenmanagements gibt es die Forderung, dass im Land Berlin eine Koordinator_innenstelle für das aufzubauende Unterstützungsnetzwerk für queere Flüchtlinge geschaffen wird.¹⁹⁹ So können die vorhandenen finanziellen und personellen Ressourcen ziel- und bedarfsgerecht genutzt werden. Zudem könnte diese Position Schnittstellenaufgaben zwischen Verwaltung und LSBTI- bzw. Flüchtlingsorganisationen wahrnehmen. Besonders interessant erscheint auch der von der Community eingebrachte Vorschlag, dass alle größeren Städte mit einer LSBTI-Beratungsinfrastruktur eine gemeinsame Handlungsstrategie entwickeln sollen.²⁰⁰

Unter zusätzlicher Einbeziehung der Ziele aus dem Versorgungs- und Integrationskonzeptes des Senats werden daher die nachfolgenden Interventionen abgeleitet:

9.1. Bereich Asylverfahren

1. Benennung einer festen **LSBTI-Ansprechperson** in der **ZAA** (LaGeSo) und Etablierung eines vertraulichen Settings bzw. Atmosphäre
2. Aufklärung und **LSBTI-Sensibilisierung** der **Mitarbeiter_innen der ZAA** (LaGeSo)
 - Entwicklung eines Sensibilisierungstrainings bzw. -workshops zur Befähigung diversity-kompetenten Handelns in Bezug auf die sexuelle bzw. geschlechtliche Identität
3. Bereitstellung von **mehrsprachigem Informationsmaterial** für LSBTI-Flüchtlinge in der **ZAA** mit rechtlichen Hinweisen und Unterstützungsangeboten (insbesondere Hinweis auf besondere Schutzbedürftigkeit queerer Flüchtlinge)
4. Aufklärung und **LSBTI-Sensibilisierung** der **Sprachmittler_innen**
 - Entwicklung und Durchführung einer **Fortbildung** bzw. Zertifizierung, die Sprachmittler_innen zu diversity-kompetenten Handeln in Bezug auf die sexuelle Identität befähigt
 - Schaffung einer **Datenbank** für LSBTI-kompetente Sprachmittler_innen
 - flankierende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf asylsuchende LSBTI und andere LSBTI- und Flüchtlings-Beratungsstellen, damit diese zertifizierte Sprachmittler_innen in Anspruch nehmen können
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Zielgruppe Sprachmittler_innen

199 Vgl. Saadat-Lendle 2015, T2 1:01:20.

200 Vgl. Hassoun 2015, 49:00.

für Fortbildung/ Zertifizierung zu gewinnen

5. Aufklärung und **LSBTI-Sensibilisierung** von **Entscheider_innen des BAMF** und **Richter_innen** der Verwaltungsgerichte

- Entwicklung eines Sensibilisierungstrainings bzw. -workshops
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Zielgruppen für die Fortbildung/ den Workshop zu gewinnen

6. Bereitstellung von **mehrsprachigem Informationsmaterial** für LSBTI-Flüchtlinge in der **Außenstelle des BAMF** mit rechtlichen Hinweisen und Unterstützungsangeboten

7. Aufklärung und **LSBTI-Sensibilisierung** von **Mitarbeitenden der Ausländerbehörde**

- Entwicklung eines Sensibilisierungstrainings bzw. -workshops

9.2. Bereich Unterbringung

1. Aufklärung und **LSBTI-Sensibilisierung von Heimmitarbeitenden**²⁰¹ nebst Sicherheitspersonal und Integrationslotsen sowie der Leitungsebene von Flüchtlingsheimen

- Entwicklung eines Sensibilisierungstrainings bzw. -workshops zur Befähigung diversity-kompetenten Handelns in Bezug auf die sexuelle bzw. geschlechtliche Identität

2. Aufklärung und **LSBTI-Sensibilisierung** von **Mitarbeitenden des LaGeSo**

- Entwicklung eines Sensibilisierungstrainings bzw. -workshops

3. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von LSBTI durch **bauliche Maßnahmen** in den Unterkünften (ausreichende Anzahl von Einzelunterbringungsmöglichkeiten)²⁰²

4. Akquise und Vermittlung von **LSBTI-freundlichen Unterkünften**²⁰³

- auf dem privaten Wohnungsmarkt: Aufnahme der Geflüchteten bei LSBTI-Vermietern/Eigentümern oder in LSBTI-WGs (Nutzung der Solidarität der Berliner LSBTI-Communities)
- Schaffung eines eigenen Wohnheims bzw. von betreuten Wohngemeinschaften
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Solidarität von Vermietern/ Wohnungseigentümern aus den LGBTI-Communities anzusprechen und eine Vermietungsbereitschaft zu erzeugen

201 Vgl. Berliner Senat Konzept 2015, S. 11.

202 Vgl. a.a.O., S. 13.

203 Vgl. a.a.O., S. 12.

5. Implementierung von **Beschwerdeverfahren** / Beschwerdemanagement²⁰⁴ bzw. externe Beschwerdemöglichkeit für LSBTI (BÜL)²⁰⁵
6. Bereitstellung von **mehrsprachigem Informationsmaterial** für LSBTI-Flüchtlinge in der **Unterkünften** mit rechtlichen Hinweisen und Unterstützungsangeboten (insb. Hinweis auf Einzelunterbringung und Beschwerdemöglichkeiten)

9.3. Empowerment geflüchteter LSBTI

1. Kostenfreie **psychosoziale Beratung** mit unterstützenden Tätigkeiten / **Begleitung** zur Stärkung des Selbstbewusstseins und der Resilienz
2. Zugang zu lsbti-sensiblen **Traumatherapeut_innen** ermöglichen
3. Kostenfreie **Rechtsberatung** zum Asylgrund *Verfolgung aufgrund der sexuellen bzw. geschlechtlichen Identität* sowie Weitervermittlung an lsbti-kompetente Fachanwälte für Asylrecht
4. **Vermittlung** von lsbti-sensiblen **Sprachmittler_innen** aus Datenbank
5. **Hilfestellung bei Wohnungssuche** während und nach Anerkennungsverfahren
6. **Aufbau eines Netzwerks** mit einschlägigen Akteur_innen und **Datenbankaufbau**. Die geflüchteten LSBTI sind partizipativ einzubeziehen.
7. Angebot von **Empowermentworkshops** und **Fortbildungs- und Integrationsangeboten** (wie z.B. die spendenfinanzierte Sommerakademie des MILES-Projekt)
8. Angebot von **Selbsthilfegruppen**
9. Aufbau einer **Freiwilligenbörse**, um geflüchtete LSBTI bei Integration (Sprachkurs-, Wohnungs- und Arbeitssuche) zu unterstützen
10. **Informations- und Öffentlichkeitsarbeit** zu diesen Angeboten in Bezug auf geflüchtete LSBTI und den Akteur_innen der LSBTI-Communities
 - Eintrag in einschlägige Projekt-Datenbanken (z.B. ORAM, ECRE)
 - Erstellung einer mehrsprachigen Internetseite, in der das Asylverfahren sowie die spezifischen Schwierigkeiten, die sich für LSBTI ergeben, realistisch beschrieben werden, so dass sich LSBTI bereits in ihren Herkunftsländern umfassend informieren und ihrer Entscheidung eine realistische Einschätzung zugrunde legen können

204 Vgl. a.a.O., S. 11.

205 Vgl. a.a.O.

9.4. Weitere Forderungen an die Landes-, Bundes- und Europa-Politik

1. **Weiterentwicklung** und Ausbau der Berliner Initiative „Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ - **ISV** - in Bezug auf das Handlungsfeld Asyl und Flucht von LSBTI
2. Finanzielle Unterstützung und **Förderung der LSBTI-Organisationen**, die Aufgaben im Handlungsfeld Asyl und Flucht von LSBTI wahrnehmen
3. Schaffung einer eigenen **Fach- und Koordinierungsstelle** für geflüchtete LSBTI (Angliederung möglich an Senatsverwaltung für Integration oder Soziales bzw. an die Landesantidiskriminierungsstelle)
4. **Länderübergreifende Verteilung** („Überquote“) ermöglichen
5. **Dienstanweisungen** des **BAMF** lsbti-sensibler gestalten unter Berücksichtigung eines differenzierten Verständnisses von Geschlechterverhältnissen, der Vielfalt sexueller Orientierungen und der daraus resultierenden Familienbegriffe
6. Entwurf einer **gemeinsamen Handlungsstrategie** aller größeren deutschen **Städte** mit LSBTI-Infrastruktur und **Datenbankaufbau für Hilfsangebote**
7. **Gleichstellung** der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im AsylVfG
8. Entschärfung der Problematik der **sicheren Herkunftsstaaten** für geflüchtete LSBTI
9. Auf hohe und **gleiche Standards** für die Behandlung geflüchteter LSBTI in allen europäischen Staaten hinwirken (Entschärfung der Folgen einer Verteilung nach dem **Dublin-Verfahren** bzw. nach einer europäischen Quotenregelung)
10. Rechtspolitische Debatte und Erarbeitung von **Lösungsmöglichkeiten** in Bezug auf die **gesetzliche Kriminalisierung von LSBTI** in den Herkunftsländern initiieren

Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin

Unterstützung für queere Flüchtlinge. Beschlussempfehlung v. 26.05.2015, Drucksache 17/2283. In: parlament-berlin.de, verfügbar unter:
<http://www.parlament-berlin.de/ad0s/17/IIIPlen/vorgang/d17-2283.pdf> (Zugriff 26.09.15)

Cieschinger, Almut / Niesen, Claudia / Schlossarek, Mirjam / Reimann, Anna

Asyl und Einwanderung: Fakten zur Flüchtlingskrise - endlich verständlich. In: Spiegel Online, 28.09.2015, S. 6, verfügbar unter:
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-und-einwanderer-die-wichtigsten-fakten-a-1030320.html#sponfakt=6> (Zugriff 29.09.2015)

Amhajid, Mohamed

Flüchtlinge vor dem Lageso. Aus Syrien geflüchtet, obdachlos in Berlin. In: tagesspiegel.de, 14.08.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/fluechtlinge-vor-dem-lageso-aus-syrien-gefluechtet-obdachlos-in-berlin/12185326.html> (Zugriff 28.09.15)

Amnesty International

Uganda: Anti-Homosexualitätsgesetz wieder im Parlament. In: amnesty-todesstrafe.de, 30.10.2011, o.S., verfügbar unter:
<http://www.amnesty-todesstrafe.de/index.php?id=633> (Zugriff 17.08.2015)

Auszug aus dem Amnesty Jahresbericht 2013. Themengebiet: Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. In: queeramnesty.de, 2013, S. 1-13, verfügbar unter:
http://www.queeramnesty.de/fileadmin/user_upload/medien/aktionen-berichte/berichte_2013/AI_Report_2013_SOGI.pdf (Zugriff 28.09.15)

Auswärtiges Amt der BRD

Menschenrechtsbeauftragter zu Russland: Gesetz gegen Homosexuellen-Propaganda. In: auswaertiges-amt.de, 12.06.2013, o.S., verfügbar unter:
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2013/130612-MRHHB_Russland.html (Zugriff 28.09.15)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Politisch Verfolgte genießen Asyl. In: bamf.de, 2012, o.S. Verfügbar unter:
<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html> (Zugriff 29.09.2015)

Ablauf des deutschen Asylverfahrens. Asylantragstellung - Entscheidung - Folgen der Entscheidung. In: bamf.de, 2014, S. 1-9, verfügbar unter:
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 29.09.2015)

Dublin Verfahren. In: bamf.de, 22.05.2014, o.S., verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html> (Zugriff 29.09.2015)

Verteilung der Asylbewerber. In: bamf.de, 01.01.2015, o.S., verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html> (Zugriff 29.09.2015)

Aktuelle Zahlen zum Asyl. Ausgabe: August 2015. In: bamf.de, August 2015, S. 1-10, verfügbar unter:
http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff 29.09.2015)

Beck, Volker

Jetzt ist die Politik gefragt: Besonders homosexuelle Flüchtlinge brauchen mehr Schutz!
In: huffingtonpost.de, 20.06.2015, o.S., verfügbar unter:
http://www.huffingtonpost.de/volker-beck/politik-gefragt-homosexuelle-fluechtlinge-mehr-schutz_b_7621800.html (Zugriff 29.09.2015)

Beck, Volker /Amtsberg, Luise/ Koenigs, Tom / Lochbihler, Barbara / Delli, Karima / Eickhout, Bas / Lambert, Jean / Lunacek, Ulrike / Meszerics, Tamás / Lucas, Caroline
Brief an Europäische Kommission. In: volkerbeck.de, 20.07.2015, o.S., verfügbar unter:
http://www.volkerbeck.de/wp-content/uploads/2015/07/20150720-Juncker_Sichere_Herkunftsstaaten_LGBT_VB.pdf (Zugriff 29.09.2015)

Berliner Senat (Senat von Berlin)

Versorgungs- und Integrationskonzept für Asylbegehrende und Flüchtlinge. In: berlin.de, 11.08.2015, S. 1-30, verfügbar unter:
https://3c.gmx.net/mail/client/dereferer?redirectUrl=http%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Frbmskzl%2F_assets%2Fdokumentation%2Fversorgung-_und_integrationskonzept_fur_fluechtlinge.pdf (Zugriff 30.09.2015)

Blech, Norbert

Haft für "Bewerbung" von Homosexualität: Uganda: "Drakonisches" Gesetz gegen LGBT geplant. In: queer.de, 10.11.2014, o.S. Verfügbar unter:
http://www.queer.de/detail.php?article_id=22663 (Zugriff: 02.10.2015)

Bossina, Zlata (Quarteera e.V.)

Expertinneninterview, 30.07.2015, Aufzeichnungslänge: 1:31:10 Std.

Bundesregierung der BRD

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer. In: bmi.bund.de, o.D., S. 1-15, verfügbar unter:
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/gesetzentwurf.pdf?;jsessionid=BBF5EF831B338BB37E3156655CC23FCE.2_cid364?__blob=publicationFile (Zugriff 30.09.2015)

Gesetzesentwurf Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz. DS 446/15. In: bundesrat.de, 29.09.2015, S. 1 -105, verfügbar unter:
http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0401-0500/446-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Zugriff 30.09.2015)

Dassler, Sandra

Kritik an „Chaos“ bei Flüchtlingsaufnahme in Berlin. In: tagesspiegel.de, 06.04.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.tagesspiegel.de/berlin/asylpolitik-in-berlin-kritik-an-chaos-bei-fluechtlingsaufnahme-in-berlin/11597268.html> (Zugriff 28.09.15)

Dubliner Übereinkommen

Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (97/C

254/01), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:41997A0819%2801%29&from=EN> (Zugriff 28.09.15)

Europe News (o.V.)

In 10 Ländern gibt es die Todesstrafe für Homosexualität. In: europenews.dk, 26.02.2014, o.V., o.S., verfügbar unter: <http://de.europenews.dk/In-10-Laendern-gibt-es-die-Todesstrafe-fuer-Homosexualitaet-79373.html> (Zugriff 30.09.2015)

Engel, Antke

Lust auf Komplexität. Gleichstellung, Antidiskriminierung und die Strategie des Queerversity. In: *Feministische Studien* 1/ 13, Lucius & Lucius: Stuttgart 2013, S. 29 – 45

Europäische Gerichtshof (EuGH)

Urteil im Vorabentscheidungsverfahren C-148/13 bis C-150/13. In: curia.europa.eu, 02.12.2014, verfügbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=c-148/13&td=ALL> (Zugriff 17.08.2015)

Urteil im Vorabentscheidungsverfahren C-199/12 bis C-201/12. In: curia.europa.eu, 07.11.2015, verfügbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=144215&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=457227> (Zugriff 17.08.2015)

Europäischer Rat und Parlament

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?ri=CELEX:32004L0083:de:HTML> (Zugriff 30.09.2015)

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie a.F.), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:de:HTML> (Zugriff 30.09.2015)

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013L0032&from=EN> (Zugriff 30.09.2015)

Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie), verfügbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1443200704573&uri=CELEX:32013L0033> (Zugriff 30.09.2015)

Verordnung Nr. 604/2013(EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, verfügbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&rid=1>
(Zugriff 30.09.2015)

Flüchtlingsrat Berlin

Rechtsbruch bei Asylaufnahme beenden! Offener Brief an den Regierenden Bürgermeister. In: fluechtlingsrat-berlin.de, 28.07.2015, o.S., verfügbar unter:
http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=717 (Zugriff 28.09.2015)

Gierlichs, Hans Wolfgang

Missbrauch medizinischer Begriffe durch das BAMF. In: ANA-ZAR, Heft 5, 2007, S. 33-40

Hassoun, Jouanna (Projekt Miles, LSVD Berlin-Brandenburg e.V.)

Expertinneninterview, 05.08.2015, Aufzeichnungslänge: 1:10:45 Std.

Heywinkel, Mark

Homophobie im Flüchtlingsheim: Jouanna Hassoun hilft queeren Asylbewerbern. In: ze.tt, 17.08.2015, o.S., verfügbar unter: <http://ze.tt/homophobie-im-fluechtlingsheim-jouanna-hassoun-hilft-queeren-asylbewerbern/> (Zugriff 30.09.2015)

Jansen, Sabine / Spijkerboer, Thomas

Fleeing Homophobia. Asylanträge mit Bezug zur sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in Europa. In: asyl.net, 2011, verfügbar unter:
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/1111FH-DE.pdf
(Zugriff 30.09.2015)

Klein, Dennis

„Der IS verschafft sich so Renommee“. IS-Terror: LGBT berichten im UN-Sicherheitsrat über brutale Übergriffe. In: queer.de, 26.08.2015, o.S., verfügbar unter:
http://www.queer.de/detail.php?article_id=24468 (Zugriff 02.10.2015)

LaGeSo

Die Zentrale Aufnahmeeinrichtung des Landes Berlin für Asylbewerber (kurz: ZAA). In: berlin.de, 2015., o.S., verfügbar unter:
<http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/zentrale-aufnahmeeinrichtung-fuer-asylbewerber/> (Zugriff 26.09.2015)

Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)

Projektförderung. In: berlin.de, 2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.berlin.de/lb/ads/schwerpunkte/lbti/projektfoerderung/> (Zugriff 28.09.2015)

Langer, Annette

Rechte homosexueller Asylbewerber: "Wann genau sind Sie schwul geworden?". In: Spiegel Online, 02.12.2014, o.S., verfügbar unter:
<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/homosexuelle-asylbewerber-eugh-will-rechte-staerken-a-1006257.html> (Zugriff 30.09.2015)

- Lehnert, Matthias
 Diskret homophob. Sexuelle Orientierung als flüchtlingsrechtlicher Verfolgungsgrund.
 In: Grundrechtebericht 2013. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland,
 S. Fischer: Frankfurt am Main 2013, S. 147-151
- Lotze, Jana / Kögel, Annette / Böff, Melanie / Graefe, Anna
 Hilfewelle für Flüchtlinge vor Lageso rollt an. Ausharren in der Hitze. In:
 tagesspiegel.de, 07.08.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.tagesspiegel.de/berlin/ausharren-in-der-hitze-hilfewelle-fuer-fluechtlinge-vor-lageso-rollt-an/12159744.html> (Zugriff 28.09.15)
- Markard, Nora / Adamietz, Laura
 Keep it in the Closet? Flüchtlingsanerkennung wegen Homosexualität auf dem
 Prüfstand. In: Kritische Justiz 2011, S. 294-302
- Markard, Nora
 EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund: Zur Entscheidung „X, Y und Z
 gegen Minister vor Immigratie en Asiel“ vom 7.11.2013. In: Asylmagazin 12/2013, S.
 402-408
- Marx, Reinhard
 Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie.
 2. Auflage. Luchterhand: Köln 2012
- Metzlers Lexikon Gender Studies
 Geschlechterforschung, Ansätze – Personen – Grundbegriffe. Herausgegeben von
 Renate Kroll: Stuttgart 2002
- Queeramnesty
 Homosexuelle Männer und AIDS im Senegal. In: queeramnesty.de, 15.04.2003, o.S.,
 verfügbar unter:
<http://www.queeramnesty.de/laender/artikel/kategorie/senegal.html> (Zugriff 30.09.2015)
- Queer.de (o.V.)
 Zunahme der Flucht-Wünsche u.a. nach Deutschland. Aktuell 15 Asylverfahren
 schwuler und lesbischer Russen. In queer.de, 09.02.2014, o.S., verfügbar unter:
http://www.queer.de/detail.php?article_id=20999 (Zugriff 30.09.2015)
- Rawert, Mechthild
 Fleeing Homophobia - sexuelle Orientierung und Asyl. In: mechthild-rawert.de,
 12.06.2015, o.S., verfügbar unter:
http://www.mechthild-rawert.de/inhalt/2015-06-12/fleeing_homophobia_sexuelle_orientierung_und_asyl (Zugriff 30.09.2015)
- Rüffer, Anita
 „Flüchtlinge wissen oft nicht, was relevant ist“. In: caritas.de, 25.04.2015, o.S.,
 verfügbar unter:
<http://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/migration/asylundflucht/fluechtlinge-wissen-oft-nicht-was-releva> (Zugriff 30.09.2015)
- Saadat-Lendle, Saideh (LesMigraS/Lesbenberatung Berlin e.V.)
 Expertinneninterview, 29.07.2015, Aufzeichnungslänge Teil 1 (T1): 0:11:50 Std.,
 Aufzeichnungslänge Teil 2 (T2): 1:10:20 Std.

- Schock, Axel
„Sie wünschen sich, unter ihresgleichen zu sein“. In: aidshilfe.de, 06.05.2015, o.S.,
verfügbar unter:
<http://blog.aidshilfe.de/2015/05/06/sie-wuenschen-sich-unter-ihresgleichen-zu-sein/>
(Zugriff 28.09.2015)
- Siegfried, Dirk (Rechtsanwalt)
Telefonisches Expertenkurzinterview, 21.07.2015.
- Spiegel Online (o.V.)
Dublin-Verfahren ausgesetzt: Syrien-Flüchtlinge dürfen in Deutschland bleiben. In:
Spiegel Online, 25.08.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/syrien-fluechtlinge-deutschland-setzt-dublin-verfahren-aus-a-1049639.html> mag/syd/phw/anr (Zugriff 30.09.2015)
- Steinmetz, Vanessa
Homosexuelle Flüchtlinge in Deutschland: "Die schlimmste Zeit meines Lebens". In:
Spiegel Online, 17.09.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/homosexuelle-fluechtlinge-die-schlimmste-zeit-meines-lebens-a-1053173.html> (Zugriff 30.09.2015)
- Süddeutsche Zeitung (o.V.)
Homosexueller Frau droht Abschiebung nach Uganda. In: sueddeutsche.de, 18.05.2015 ,
o.S., verfügbar unter:
<http://www.sueddeutsche.de/muenchen/angst-vor-der-abschiebung-verbotene-liebe-1.2484413> (Zugriff 30.09.2015)
- UNHCR
Richtlinie Nr. 9: Claims to Refugee Status based on Sexual Orientation and/or Gender
Identity within the context of Article 1A(2) of the 1951 Convention and/or its 1967
Protocol relating to the Status of Refugees, 23.12.2012, HCR/GIP/12/09, verfügbar
unter:
<http://www.unhcr.org/50ae466f9.pdf> (Zugriff 30.09.2015)
- Warnecke, Tilmann
"Viele schweigen aus Scham". In: tagesspiegel.de, 16.07.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/lesbische-und-schwule-fluechtlinge-viele-schweigen-aus-scham/12055812.html>
- Wolter, Salih Alexander
Marx' Gespenster. In: Heinz-Jürgen Voß / Salih Alexander Wolter: Queer und
(Anti-)Kapitalismus. Schmetterling Verlag: Stuttgart 2014, S.45ff.
- Zylka, Regine
Der Flüchtlingsstrom bringt Berlin an seine Belastungsgrenzen. In: Berliner Zeitung,
25.09.2015, o.S., verfügbar unter:
<http://www.berliner-zeitung.de/berlin/verwaltung-und-helfer-ueberlastet-der-fluechtlingsstrom-bringt-berlin-an-seine-belastungsgrenzen,10809148,31894180.html>
(Stand 30.09.2015)

Anlagen der elektronischen Version: Expert_inneninterviews

Expertinneninterview Bossina
Tondokument

Expertinneninterview Hassoun
Tondokument

Expertinneninterview Saadat-Lendle
Teil 1 und Teil 2
Tondokumente

Experteninterview Rechtsanwalt Siegfried (Transkript)

Danksagung

Mein besonderer Dank gilt meinen Interviewpartner_innen ohne die diese Arbeit nicht möglich gewesen wäre: Joanna Hassoun, Zlata Bossina, Saideh Saadat-Lendle und Herrn Rechtsanwalt Dirk Siegfried.

Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Ich bin nicht damit einverstanden, dass meine Bachelorarbeit in der Bibliothek bereitgestellt wird.

Berlin, 15.10.2015